



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 25.06.2010 – 32. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### CURRICULA

- 191.** Erweiterungcurriculum Grundlagen der Volkswirtschaft
- 192.** 3.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“
- 193.** 3.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung
- 194.** 5. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“
- 195.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium „Katholische Religionspädagogik“
- 196.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie
- 197.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie
- 198.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie
- 199.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie
- 200.** 2. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (MBL vom 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202)
- 201.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft
- 202.** 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft
- 203.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungcurriculum Betriebswirtschaft
- 204.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft

- 205.** 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft
- 206.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Volkswirtschaftslehre
- 207.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre
- 208.** 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik
- 209.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für Magisterstudium Statistik
- 210.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Statistik
- 211.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Grundlegende statistische Methoden
- 212.** 3. (geringfügige) Änderung des Diplomstudienplans Psychologie
- 213.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften
- 214.** 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie
- 215.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie
- 216.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie
- 217.** 1.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie - Basis
- 218.** 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sinologie
- 219.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Judaistik
- 220.** 1.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Fennistik
- 221.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache
- 222.** (geringfügige) 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft
- 223.** (geringfügige) 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie

## **W A H L E N**

- 224.** Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Schiedskommission sowie von ein oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
- 225.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Stochastik“
- 226.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Dynamische Systeme“

**227.** Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Computational Chemistry, Computergestützte Chemie - Theoretische Chemie/Scientific Computing“

## C U R R I C U L A

### **191. Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Volkswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele**

Wirtschaftliche Gegebenheiten spielen in fast allen Berufen eine Rolle, wo Beschäftigte eine dispositive Kompetenz haben. Volkswirtschaftliche Kenntnisse helfen bei der Problemerkennung und bei der Entscheidungsfindung. Es sind sowohl einzelwirtschaftliche Aspekte wie Kosten, Preisbildung und Konsumentenreaktionen als auch gesamtwirtschaftliche Gesichtspunkte, wie jene der wichtigen volkswirtschaftlichen Eckdaten und ihrer Trends, welche auf die Entscheidungen nachhaltigen Einfluss haben. Auf beiden, der mikro- wie der makroökonomischen Ebene ist ein Grundverständnis für die ökonomischen Funktionen des Staates ebenfalls hilfreich. Tätigkeitsbereiche in von Regulierung besonders betroffenen Sektoren lassen es darüber hinaus wünschenswert erscheinen, jene Instrumente zu kennen, welche im Rahmen der von OECD und EU forcierten Regulierungstechniken zum Einsatz kommen („less and better regulation“: Regulatory Impact Assessment bzw. Standard Cost Method). Nicht nur in diesem Zusammenhang ist es von Vorteil, wenn Entscheidungsträger auch Grundkenntnisse der volkswirtschaftlichen Kennzahlen (insbesondere Bruttonationaleinkommen und verwandte Größen, aber auch Leistungskennzahlen für die Steuerung im Lean Public Management) aufweisen.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Volkswirtschaft an der Universität Wien ist es, Studierenden, die kein wirtschaftlich ausgerichtetes Fach (z.B. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre) studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der angewandten Volkswirtschaftslehre zu vermitteln. Studierende haben nach Abschluss des Erweiterungscurriculums die Fähigkeit, Mitteilungen mit volkswirtschaftlichem Inhalt verstehen und interpretieren zu können. Sie können die Bedeutung wirtschaftlicher Gegebenheiten für ihre beruflichen Entscheidungen beurteilen und diese daran ausrichten.

#### **§ 2 Umfang und Sprachen**

(1) Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaft beträgt 15 ECTS-Punkte.

(2) Die einzelnen Pflichtmodule können auf Englisch oder auf Deutsch angeboten werden.

#### **§ 3 Registrierungsvoraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaft kann von allen Studierenden der Universität Wien, die kein wirtschaftlich ausgerichtetes Fach (z.B. Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre) studieren, gewählt werden.

#### **§ 4 Aufbau und Einteilung der Pflichtmodule mit ECTS-Punktezuweisung**

(1) Das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Volkswirtschaft umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Es gliedert sich in 2 Pflichtmodule zu 9 bzw. 6 ECTS-Punkten.

(2) Die Pflichtmodule sind wie folgt gegliedert:

	ECTS	SSt.
<b>(1) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre / Introduction to Economics</b>	<b>9</b>	<b>5</b>
VO Grundzüge der Volkswirtschaftslehre / VO Introduction to Economics	7	4
UE Grundzüge der Volkswirtschaftslehre / UE Introduction to Economics	2	1
<p>Modulbeschreibung:</p> <p>Das Pflichtmodul vermittelt eine systematische und umfassende Darstellung der relevanten Gebiete der Volkswirtschaftslehre. Dabei wird ausgehend von grundlegenden Prinzipien der Volkswirtschaftslehre und vom volkswirtschaftlichen Denken auf den Haushalt, die Unternehmung und das Marktgleichgewicht hingearbeitet.</p> <p>Die einzelnen Themen des Pflichtmoduls sind:</p> <p>Im Bereich der Mikroökonomie: Volkswirtschaftliches Denken, Interdependenz und die Handelsvorteile, Angebot und Nachfrage, Elastizität und ihre Anwendungen, Angebot, Nachfrage und wirtschaftspolitische Maßnahmen, Konsumenten, Produzenten und die Effizienz von Märkten, Externalitäten, Öffentliche Güter, Unternehmensverhalten, Unternehmungen in Märkten mit Wettbewerb, Monopol, Oligopol.</p> <p>Im Bereich der Makroökonomie: Grundsätzliche Definitionen und makroökonomische Beziehungen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Güter- und Finanzmärkte, IS-LM-Modell (kurzfristiges Gleichgewicht), AS-AD-Modell (mittelfristiges Gleichgewicht), Phillips-Kurve (Inflation und Arbeitslosigkeit), Wachstumstheorie (langfristige Perspektive, technischer Fortschritt), Erwartungen und ihre Rolle in Güter- und Finanzmärkten, die offene Wirtschaft (Wechselkurse), Pathologien und wirtschaftspolitische Probleme der Gegenwart.</p> <p>This module offers a systematic and comprehensive introduction to economics. Starting from basic principles of the economic way of thinking, the course covers consumer theory, the theory of the firm and market equilibrium.</p> <p>The topics covered in the first part of the module offering an introduction to microeconomics include: economic way of thinking, interdependence and the gains from trade, supply and demand, elasticity and its applications, consumers surplus, producers surplus, efficiency of markets, externalities, public goods, theory of the firm, firms in competitive markets, monopoly and oligopoly.</p> <p>The second part of the module offers an introduction to macroeconomics. The following topics will be covered: basic definitions and macroeconomic relationships, national income accounts, good and factor markets, short-run equilibrium (IS-LM model), equilibrium in the medium-run (AS-AD model), inflation and unemployment (Phillips curve), growth theory (long-run perspective, technological progress), expectations and their role in the good and factor markets, open economy (exchange rates), pathologies and present macroeconomic problems.</p>		
<b>(2) Einführung in die ökonomische Rolle des Staates / Introduction into the Economic Role of the State</b>	<b>6</b>	<b>3</b>
VO Einführung in die ökonomische Rolle des Staates / VO Introduction into the Economic Role of the State	4	2
UE Einführung in die ökonomische Rolle des Staates / UE Introduction into the Economic Role of the State	2	1
<p>Modulbeschreibung:</p> <p>Das Pflichtmodul vermittelt eine Einführung in die ökonomische Rolle des Staates. Folgende Bereiche werden behandelt: Ausgaben und Einnahmen des Staates (Öffentliche Güter, Steuern, Externe Effekte), Entscheidungsverfahren und Organisation des Staates (Abstimmungsverfahren, Akteure der Politik), Kosten-Nutzen-Analyse.</p>		

This module offers an introduction into the economic role of the state. The following topics are covered: expenditures and revenues of the state (public goods, taxes, externalities), decision-making process and organization of the state (collective choice, the role of various actors in the economic policy process), cost-benefit analysis.

(3) Der positive Abschluss des Pflichtmoduls (1) ist Voraussetzung für den Besuch des Pflichtmoduls (2).

### **§ 5 Teilnahmebeschränkungen**

(1) Für Vorlesungen: keine.

(2) Für Übungen: 50 Plätze.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu veröffentlichen.

Dabei ist zu beachten, dass den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind überdies Parallellehrveranstaltungen anzubieten.

(4) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 2 Ausnahmen zuzulassen.

### **§ 6 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Volkswirtschaft werden als Vorlesungen (nicht prüfungsimmanent) und Übungen (prüfungsimmanent) angeboten.

1. Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in das jeweilige Fach und seine Methoden einzuführen.
2. Übungen (UE) finden begleitend zu Vorlesungen statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, den Stoff der Vorlesung durch Beispiele zu lernen. Die/der jeweilige Leiter(in) der Übung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Übung mit der entsprechenden Vorlesung abgestimmt wird.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen für Vorlesungen (Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter) werden nach Ende der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. In Übungen (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) erfolgt die Leistungsbeurteilung unter Einbeziehung der Mitarbeit der Studierenden während der gesamten Dauer der Lehrveranstaltung sowie nach den von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn bekannt gegebenen Beurteilungskriterien.

### **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **192. 3.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“, veröffentlicht am 27.06.2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 329, 1. Änderung veröffentlicht am 22.07.2004 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 43. Stück, Nr. 267, 2. Änderung veröffentlicht am 18.07.2005 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 37. Stück, Nr. 215, in der nachfolgenden Fassung genehmigt

#### **Erster Studienabschnitt**

##### **Prüfungsfach (§ 24.3): Biomechanik und Bewegungswissenschaft**

VO, VU Einführung in die Bewegungswissenschaft	1 SSt.
VO, VU Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	1 SSt.

sollen geändert werden in

VO Einführung in die Biomechanik für den Schulsport	2 SSt.
---	--------

#### **Zweiter Studienabschnitt**

##### **Prüfungsfach (§ 27.7): Biomechanik und Bewegungswissenschaft**

VO Allgemeine Bewegungswissenschaft 3 SSt.  
UE, PS Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum 1 SSt.

sollen geändert werden in

VO Einführung in die Bewegungswissenschaft	2 SSt.
UE Bewegungswissenschaftlich-biomechanisches Praktikum	2 SSt.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **193. 3.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung des Lehramtsstudiums

im Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 321, am 26.06.2002, im Studienjahr 2001/02, zuletzt neu verlautbart in der 2. Änderung am 27.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 330, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

## **Inhalt**

### *10. Studienplan für das Unterrichtsfach Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung*

#### **10.1 Allgemeines**

##### 10.1.2 Fachspezifisches Qualifikationsprofil

5. Die Bereitschaft zur ständigen Weiterentwicklung der fachdidaktischen Kompetenzen in Bezug zur aktuellen Diskussion in der Geschichtsdidaktik und in der Didaktik der Politischen Bildung.

##### 10.1.3.1 Einteilung des Studiums

2. Von den 70 Semesterstunden entfallen auf die Fachausbildung 45 (bis 47) Semesterstunden, auf die Fachdidaktik 15 (bis 17) Semesterstunden und auf die Politische Bildung 10 (bis 12) Semesterstunden.

3.

##### 10.1.4 Pflicht- und Wahlfächer

4. Die aspektorientierten Fächer:

- Frauen- und Geschlechtergeschichte (*Wahlfach*)
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte (*Wahlfach*)

5. Die quellen- und methodenorientierten Fächer:

- Text- und Diskursanalyse
- Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung
- Historische Hilfs- und Archivwissenschaften
- Quantifizierung und Statistik
- Neue Medien in der Geschichtswissenschaft und im Unterricht für Geschichte und Politische Bildung

6. Die wissenschaftstheoretischen Fächer:

- Lektüre historiographischer Texte und Historiographieggeschichte
- Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie
- Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik

7. Die Fächer aus Fachdidaktik der Geschichte und Politischen Bildung

- Einführung in die Fachdidaktik der Geschichte
- Grundkurs Fachdidaktik
- Projektkurs Fachdidaktik: Geschichte und Politische Bildung

8. Die Fächer aus Politischer Bildung

- Grundfragen der Politischen Bildung
- Strukturen und Funktionen der politischen Systeme und der Rechtssysteme
- Konfliktstrategien und Konfliktmanagement
- Politische Bildung im Unterricht (*Freies Wahlfach*)

##### 10.1.7. Zulassungsbedingungen

Die Lehrveranstaltungen „Einführung in das Lehramtsstudium ,Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“, „Grundkurs Fachdidaktik“ und „Projektkurs Fachdidaktik“ bilden zusammen mit dem Schulpraktikum ein aufbauendes Curriculum. Im „Grundkurs Fachdidaktik“ und im „Projektkurs Fachdidaktik“ ist eine Praxisphase an einer mittleren oder höheren Schule verpflichtend zu absolvieren. Die Absolvierung von „Grundkurs Fachdidaktik“ ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kurs „Neue Medien in der Geschichtswissenschaft und im Unterricht für Geschichte und Politischer Bildung“ und zum Schulpraktikum.

[...]

Die Absolvierung der Studieneingangsphase ist Voraussetzung für die Zulassung zu Kursen in den quellen- und methodenorientierten Fächern und in den epochenorientierten Fächern, zu Kursen im Fach Österreichische Geschichte, und zum Kurs „Geschichtswissenschaftliches Arbeiten“.

Der „Grundkurs Fachdidaktik“ setzt die Absolvierung oder gleichzeitige Belegung des Kurses „Geschichtswissenschaftliches Arbeiten“ voraus.

## 10.2 Erster Studienabschnitt

[...]

*Neue Medien in der Geschichtswissenschaft und im Unterricht für Geschichte und Politische Bildung* (KU) 4 SSt., 6 ECTS

In dieser Lehrveranstaltung werden anhand eines historischen Themas in exemplarischer Form die vielfältigen Möglichkeiten der Anwendung von Neuen Medien im Bereich der Geschichtswissenschaft und insbesondere im Unterricht für Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung erarbeitet. Im Interesse einer vertieften historisch-politischen Bildung liegt ein weiterer Schwerpunkt dieser Lehrveranstaltung auf Aspekten der Mediengeschichte, der Mediendidaktik und der Medienanalyse. Die prozessorientierte Lernorganisation des Kurses bereitet die Studierenden auf die im Lehrplan der Sekundarstufe vorgesehene Methoden- und Kompetenzorientierung vor.

	LV-Typ	SSt. VO	Prüfungs- immanente SSt.	ECTS- Punkte
<b>1. Studienabschnitt</b>				
Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und Polit. Bildung (STEP)	VU+Tut.		3	5
Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte (STEP)	KU		2	4
<i>In die STEP vorzuziehen: 2 LVs aus den Epochenfächern und/oder Österreichische Geschichte</i>	1 VU+Tut., 1 VO	2	2	5-6
Alte Geschichte (4std.)	1 VU+Tut.*, 2 KU, 7 VO*	14	8	6
Mittelalterliche Geschichte (4std.)				6
Geschichte der Neuzeit (4std.)				6
Zeitgeschichte (4std.)				6
Österreichische Geschichte (6std.)				8
Historische Hilfs- und Archivwissenschaften	VU+Tut.		2	3
Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung	VO	2		3
Text- und Diskursanalyse	KU		2	4

Quantifizierung und Statistik	VU+Tut.		2	3
Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie	VO	2		3
Geschichtswissenschaftliches Arbeiten	KU		4	7
Grundkurs Fachdidaktik (I)	GK		6	9
Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik	VO	2		3
Neue Medien in Geschichtswissenschaft und im Unterricht für Geschichte und Politische Bildung	KU		4	6
<b>Summe 1. Studienabschnitt</b>		<b>20</b>	<b>33</b>	<b>81</b>

## 10.2 Zweiter Studienabschnitt:

### 10.2.1 Lehrveranstaltungen des Zweiten Studienabschnittes

[...]

#### *Projektkurs Fachdidaktik (II): Geschichte und Politische Bildung*

(PK) 6 SSt., 9 ECTS

Der Projektkurs Fachdidaktik II soll in exemplarischer Form die bisher erworbenen fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen zur unterrichtspraktischen Kompetenz weiterentwickeln. Die Konzeption und Anwendung komplexer Lehr-/Lernformen soll eingeübt werden. Eine Zusammenarbeit mit der Phase 2 des Schulpraktikums ist möglich. In didaktischer Hinsicht werden insbesondere jene Kompetenzbereiche geschult, welche die politisch bildenden Aspekte von historischen Themen dekonstruieren helfen bzw. diese Aspekte analysierbar und reflektierbar machen.

#### *Exkursion, 3 Tage*

(EX) 2 SSt., 3 ECTS

Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen wissenschaftliche Reisen unternommen werden, die historisches und geschichtsdidaktisches Wissen und Verständnis überprüfen, vertiefen und erweitern helfen. Zur Vorbereitung der Reise verfassen die Studierenden eine kleinere schriftliche Arbeit, deren Ergebnisse sie während der Reise in geeigneter Weise präsentieren.

#### *Diplomand/inn/en seminar*

(SE/PV) 2 SSt., 5 ECTS

Das Diplomand/inn/en seminar dient der Betreuung und Beratung von Diplomarbeiten sowie der Auseinandersetzung mit fachspezifischen Theorien und Methoden. Es muss gewählt werden, wenn die/der Studierende eine Diplomarbeit in der Studienrichtung ‚Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung‘ schreibt.

Wird die Diplomarbeit in einem anderen Unterrichtsfach geschrieben, so ist an dieser Stelle ein Wahlfach aus Politischer Bildung im entsprechenden Studienumfang zu wählen.

	LV-Typ	SSt. VO	Prüfungsimmanente SSt.	ECTS-Punkte
<b>2. Studienabschnitt</b>				
<i>Vertiefung 1: Wirtschaft- und Sozialgeschichte / Globalgeschichte</i>	SE		2	6
<i>Vertiefung 2: Frauen- und Geschlechtergeschichte / Osteuropäische Geschichte / Historisch-kulturwissenschaftliche Europaforschung</i>	SE		2	6
<i>Projektkurs Fachdidaktik (II): Geschichte und Politische Bildung</i>	PK		6	9

<i>Politische Bildung</i>	KU		4	6
<i>Exkursion</i>	EX		2	3
<i>Diplomand/inn/enseminar / Freies Wahlfach Politische Bildung im Unterricht</i>	PV / PS od. SE		2	5
<b>Summe 2. Studienabschnitt</b>			<b>18</b>	<b>35</b>

#### **10.4 Erläuterungen zu den Fächern Sozialkunde und Politische Bildung**

Sozialkundliche Fragestellungen und Politische Bildung sind im Hinblick auf die Lehrpläne für höheren Schulen in den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnitts in ausreichendem Maß zu berücksichtigen.

Sozialkundliche Fragestellungen gemäß den Schullehrplänen sind z.B. primäre Erlebniswelten, Arbeitsorganisation, Sozialstrukturen, gesellschaftliche Ordnungen bzw. historisch-sozialwissenschaftliche Zugänge.

Fragestellungen aus „Politischer Bildung“ sind gemäß dem Unterrichtsprinzip z.B. Strukturen und Funktionen des Politischen Systems und des Rechtssystems, gesellschaftliche Institutionen; Konfliktstrategien und Konfliktmanagement; Grund- und Menschenrechte. Der Kurs „Politische Bildung“ ist eine interdisziplinär geführte Lehrveranstaltung.

***[der folgende Absatz ist redundant und kann gestrichen werden]***

Wird „Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung“ nicht als Fach der Diplomarbeit gewählt, so ist an dieser Stelle ein Proseminar oder Seminar Geschichte mit Schwerpunkt Politikgeschichte oder ein Wahlfach aus Politischer Bildung im Ausmaß von 2 Semesterstunden und 5 ECTS zu wählen.

#### *10.7 Gesamtüberblick: Lehrveranstaltungen, Semesterstunden, ECTS-Punkte*

	LV-Typ	SSt. VO	Prüfungs- immanente SSt.	ECTS- Punkte
<b>1. Studienabschnitt</b>				
<i>Einführung in das Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und Polit. Bildung (STEP)</i>	VU+Tut.		3	5
<i>Lektüre historiographischer Texte und Historiographiegeschichte (STEP)</i>	KU		2	4
<i>In die STEP vorzuziehen: 2 LVs aus den Epochenfächern und/oder Österreichische Geschichte</i>	1 VU+Tut., 1 VO	2	2	5-6
<i>Alte Geschichte (4std.)</i>	1 VU+Tut., 3 KU, 7 VO	14	8	6
<i>Mittelalterliche Geschichte (4std.)</i>				6
<i>Geschichte der Neuzeit (4std.)</i>				6
<i>Zeitgeschichte (4std.)</i>				6
<i>Österreichische Geschichte (6std.)</i>				8
<i>Historische Hilfs- und Archivwissenschaften</i>	VU+Tut.		2	3
<i>Analyse bildlicher und dinglicher Quellen und Musealisierung</i>	VO	2		3
<i>Text- und Diskursanalyse</i>	KU		2	4
<i>Quantifizierung und Statistik</i>	VU+Tut.		2	3
<i>Theorien in der Geschichtswissenschaft und Wissenschaftstheorie</i>	VO	2		3
<i>Geschichtswissenschaftliches Arbeiten</i>	KU		4	7
<i>Grundkurs Fachdidaktik (I)</i>	GK		6	9
<i>Theorien und Geschichte der Geschichtsdidaktik</i>	VO	2		3
<i>Neue Medien in Geschichtswissenschaft und im Unterricht für Geschichte und Politische Bildung</i>	KU		4	6
<b>Summe 1. Studienabschnitt</b>		<b>20</b>	<b>33</b>	<b>81</b>
<b>2. Studienabschnitt</b>				
<i>Vertiefung 1: Wirtschaft- und Sozialgeschichte / Globalgeschichte</i>	SE		2	6
<i>Vertiefung 2: Frauen- und Geschlechtergeschichte / Osteuropäische Geschichte / Historisch-kulturwissenschaftliche Europaforschung</i>	SE		2	6
<i>Projektkurs Fachdidaktik (II): Geschichte und Politische Bildung</i>	PK		6	9
<i>Politische Bildung</i>	KU		4	6
<i>Exkursion</i>	EX		2	3
<i>Diplomand/inn/enseminar / Freies Wahlfach Politische Bildung im Unterricht</i>	PV / PS od. SE		2	5
<b>Summe 2. Studienabschnitt</b>			<b>18</b>	<b>35</b>
<b>Summe Gesamt</b>		<b>20</b>	<b>51</b>	<b>116</b>

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **194. 5. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 5. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 294, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02, 1. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 10.03.2005, 20. Stück, Nr. 118; 2. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 25.01.2007, 14. Stück, Nr. 20; 3. Änderung (Wiederverlautbarung) erschienen im Mitteilungsblatt am 17.06.2008, 31. Stück, Nr. 225; 4. (geringfügige) Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 30.06.2009, 26. Stück, Nr. 206), in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **§ 5 Aufbau: Module und ECTS-Punktezuweisung**

1. Studienabschnitt

#### **D 2: Bibelhebräisch**

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

*statt:* Bibelhebräisch I, 4 ECTS, 3 SSt und Bibelhebräisch II, 2 ECTS, 1 SSt

*nunmehr:* Bibelhebräisch I, **3 ECTS, 2 SSt** und Bibelhebräisch II, **3 ECTS, 2 SSt**

*Begründung:* Für Lehrende wie für Studierende organisationstechnische Vereinfachung; int. Anrechenbarkeit

### **§ 5 Aufbau: Module und ECTS-Punktezuweisung**

#### **Anhang: Wahlmodule**

8. Religiöse Bildung

*statt:* W8 - Religiöse Bildung, Leitfach: RPK, weitere Fächer: offen, 1. und 2. Studienabschnitt – 9 ECTS, 8 SSt

*nunmehr:* W8 - Religiöse Bildung, Leitfach: RPK, weitere Fächer: offen, 1. und 2. Studienabschnitt – 9 ECTS, **6 SSt**

*Begründung:* Korrektur einer irrtümlichen Angabe: Sämtliche LV weisen 3 ECTS / 2 SSt. auf

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **195. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium „Katholische Religionspädagogik“**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Masterstudium „Katholische Religionspädagogik“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 17.06.2008, 31. Stück, Nummer 224; 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 08.07.2009, 27. Stück, Nummer 236, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **§ 5 Aufbau: Module und ECTS-Punktezuweisung**

#### **M 15**

Das Modul besteht aus folgender/n LV:

*statt:* Fachdidaktik – Typ: VO

*nunmehr:* Fachdidaktik – **Typ: SE/UE/VU/WE**

*Begründung: Antrag des Instituts für Praktische Theologie: Größere Praxisnähe der Lehrveranstaltung*

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **196. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 163, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### **Präambel Fußnote 1:**

*statt:* ... Sapientia Christiana ... (*kommt 2x in der Präambel vor*)

*nunmehr:* Sapientia christiana

#### **§ 2 Abs 2:**

*statt:* [...] Sie setzt voraus, dass ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie oder Katholischen Religionspädagogik in Österreich erworbenes Magisterium der Katholischen Theologie oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie vorliegt.

*nunmehr:* [...] Sie setzt ein in einem Studium der Katholischen Fachtheologie erworbenes Magisterium oder ein kanonisches Lizentiat der Katholischen Theologie voraus.

#### **§ 2 Abs. (3):**

Dieser § wird komplett gestrichen, an seine Stelle rückt der ursprüngliche § 2 Abs. (4), der dadurch zu § 2 Abs. (3) und ergänzt wird.

§ 2 Abs. (4) des gültigen Curriculums wird ergänzt, wird zu § 2 Abs. (3) und lautet nunmehr:

(3) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen Studiums kann erfolgen, *inhaltlich, umfangmäßig und anforderungsmäßig* den in Absatz 2 genannten Studien entspricht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. *Durch sie ist eine Abdeckung des Fächerkanons der Katholischen Fachtheologie gemäß „Sapientia christiana“ (s. Präambel Fn. 1) sicherzustellen.*

**Abs 5** wird angepasst.

#### **§ 3 Abs 2**

*statt:* Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

*nunmehr:* Im Rahmen des Studiums sind *neben der Dissertation* folgende Leistungen im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten zu erbringen:

*statt:* a) Lehrveranstaltungen mit und ohne immanentem Prüfungscharakter im Umfang von 44-60 ECTS-Punkten und b) allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. 2.

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

*nunmehr* [ a) + b) werden zu a) fusioniert] : a) *Lehrveranstaltungen mit und ohne immanenten Prüfungscharakter und allfällige im Rahmen der Dissertationsvereinbarung vorgesehene zusätzliche Leistungen gemäß § 5 Abs. (2).*

*In der Folge werden die ursprünglichen Punkte c) zu b), d) zu c) , e) zu d), f) zu e) und g) zu f).*

**§ 3 Abs 3**

*statt:* a) [...]. (= 4 ECTS)

*nunmehr:* a) [...]. (= 4-6 ECTS)

*statt:* b) [...] aus dem Themenbereich der Dissertation, der im Zuge [...] des Dissertationsprojekts (siehe 3.d) vorgestellt wird. Die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages soll nach Möglichkeit im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen, das die angestrebte Betreuungsperson anbietet.

*nunmehr:* b) [...] aus dem Themenbereich der Dissertation (6 ECTS), der im Zuge [...] des Dissertationsprojekts (siehe 3.c) vorgestellt wird. Nach Möglichkeit soll die Erarbeitung dieses Aufsatzes oder Projektantrages im Rahmen eines Forschungsseminars oder Privatissimums erfolgen (weitere 6 ECTS). (6-12 ECTS).

*statt:* c) [...]. (= 4 ECTS)

*nunmehr:* c) [...]. (= 4-6 ECTS)

*Ergänzung (Schlusssatz):* Diese Lehrveranstaltung kann wahlweise statt des Moduls „Theologie im Kontext von Kirche, Wissenschaft und Gesellschaft“ (§ 5 (d)) gewählt werden.

**§ 5 Abs 2**

*statt:* (b) [...] benachbarten theologischen Disziplin (mindestens 8 ECTS) der katholischen Theologie [...].

*nunmehr:* (b) [...] benachbarten theologischen Disziplin (4-8 ECTS) der katholischen Theologie [...].

*statt:* d) [...] und positionieren. (= 4-8 ECTS)

*nunmehr:* d) [...] und positionieren. (= 4-6 ECTS).

*Ergänzung (Schlusssatz):* Dieses Modul kann wahlweise statt des interdisziplinären Seminars in der Eingangsphase (§ 3 (3) c)) gewählt werden.

*statt:* e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die Mitgestaltung einer Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung. (= 3 ECTS)

*nunmehr:* e) Modul "Mitwirkung an einer wissenschaftlichen Veranstaltung": die organisatorische Mitgestaltung oder Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung, eines Kolloquiums, eines Workshops etc. oder die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung einer Lehrveranstaltung ebenso wie die Präsentation von Postern und Forschungsergebnissen. (= 3-6 ECTS).

*Punkt f wird hinzugefügt:*

*f) Über die in der Eingangsphase vorgesehenen hinausgehende Leistungen können mit Zustimmung der Studienprogrammleitung und der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation für die im Rahmen der Dissertationsvereinbarung verbindlich festgesetzten Leistungen berücksichtigt werden.*

## § 8 Prüfungsordnung:

*statt:* Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten: [...]

*nunmehr:* Die Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten, bzw. *entsprechende Leistungen äquivalent zu diesen zu bewerten:* [...]

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### 197. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Evangelische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Bachelorcurriculums Evangelische Fachtheologie, veröffentlicht am 30.04.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nr. 140, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### 1.1. Streichung/Änderung von Voraussetzungsketten

Modul: **Einführung in die Kirchengeschichte – Kirche, Staat, Gesellschaft** (10 ECTS / 7 SST)

<b>Beschreibung</b>	Das Modul führt am Beispiel einer für die Geschichte des Protestantismus wesentlichen Epoche und der Territorialkirchengeschichte in die Kirchen- und Theologiegeschichte und deren Methoden ein.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	Kenntnis und Verständnis wichtiger Daten, Personen und Probleme der Christentumsgeschichte zur Ermöglichung historischen Verstehens und Befähigung zur eigenständigen Weiterarbeit.
<b>Leistungsnachweis</b>	<b>positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls</b>

Modul: **Grundwissen Systematische Theologie II** (6 ECTS / 4 SST)

<b>Beschreibung</b>	Das Modul vermittelt enzyklopädische Grundkenntnisse der Theologie, ihrer Disziplinen sowie ihrer Entwicklung nach der Aufklärung, insbesondere der neueren protestantischen Theologie und ihrer Problemgeschichte. Dabei soll auch der Zusammenhang der Systematischen Theologie mit den anderen theologischen Fächern und ihr Verhältnis zur Philosophie erfasst werden.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundkenntnisse der Zusammenhänge der theologischen Disziplinen und ihrer Problemstellungen</li><li>• Grundkenntnisse von fachspezifischen Methoden und interdisziplinärer theologischer Arbeit</li></ul>
<b>Leistungsnachweis</b>	positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls

**Modul: Methoden der Exegese (10 ECTS / 4 SST)**

<b>Beschreibung</b>	Das Modul vermittelt die historisch-kritische Methodik sowie neuere Zugänge zu biblischen Texten.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beherrschen des klassischen historisch-kritischen Methodenkanons zur Auslegung biblischer Texte und neuere exegetische Zugänge</li> <li>• exemplarische Anwendung derselben auf einzelne Bibeltexte</li> </ul>
<b>Leistungsnachweis</b>	positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls und Anfertigung einer Bachelorarbeit über einen alt- oder neutestamentlichen Text im Rahmen der LV „Biblisches Proseminar II“, in der die Beherrschung der in den Proseminaren erlernten Methoden nachgewiesen wird
<b>Voraussetzung</b>	Sprachprüfung Hebräisch für das Biblische Proseminar I (Altes Testament) und Ergänzungsprüfung Griechisch für das Biblische Proseminar II (Neues Testament)

**Modul: Religiöse Bildung und Erziehung (5 ECTS / 4 SST)**

<b>Beschreibung</b>	Das Modul bietet eine Einführung in religionspädagogische Fachbegriffe, die geschichtlichen Entwicklungen religionspädagogischer Theorie und wichtige Arbeitsgebiete der Religionspädagogik sowie eine spezifische Einführung in ein gemeindepädagogisches Feld.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Grundfragen religions- und gemeindepädagogischer Theoriebildung vertraut sein</li> <li>• zu aktuellen Diskussionen in Bezug auf Fragen religiöser Bildung begründet Stellung nehmen können</li> <li>• Entwicklungen, Grundlagen, Ziele und Formen eines gemeindepädagogischen Handlungsfeldes benennen und beurteilen können</li> <li>• didaktische Kompetenz im Hinblick auf ein gemeindepädagogisches Handlungsfeld besitzen</li> </ul>
<b>Leistungsnachweis</b>	positive Absolvierung sämtlicher LV dieses Moduls

**Modul: Exegese des Neuen Testaments (5 ECTS / 5 SST)**

<b>Beschreibung</b>	Dieses Modul vermittelt anhand der Behandlung neutestamentlicher Texte Einblicke in die Anwendungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Exegese sowie die Gelegenheit, diese selbst anzuwenden.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vertiefte Kenntnis einzelner neutestamentlicher Texte und der Forschungslage</li> <li>• Einübung in eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten mit neutestamentlichen Texten</li> <li>• Bildung eines selbständigen kritischen Urteilsvermögen zu neutestamentlichen Texten</li> </ul>
<b>Leistungsnachweis</b>	Modulprüfung über die Inhalte sämtlicher LV dieses Moduls (1 ECTS)

**1.2. Tippfehler**

Geltende Fassung	Neue Fassung
Wahlmodul: <b>Exkursion zu einer Religionsgemeinschaft</b> (10 ECTS / 4 SST)	Wahlmodul: <b>Exkursion zu einer Religionsgemeinschaft</b> (10 ECTS / 2 SST)

Geltende Fassung	Neue Fassung
Wahlmodul: <b>Umwelt des Neuen Testaments</b> (5 ECTS / 2 SST)	Wahlmodul: <b>Umwelt des Neuen Testaments</b> (5 ECTS / 4 SST)

Geltende Fassung	Neue Fassung
Wahlmodul: <b>Praktische Handlungsfelder</b> (5 ECTS / 6-8 SST)	Wahlmodul: <b>Praktische Handlungsfelder</b> (5 ECTS / 6 SST)

§ 10 Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### 198. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Evangelische Fachtheologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Masterstudium evangelische Fachtheologie, veröffentlicht am 30.04.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 19. Stück, Nr. 141, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Das Modul besteht aus folgenden LV:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Fachpraktikum Evangelische Religion	Religionspädagogik	SE+ PR	5	2

#### Modul: **Fachpraktikum Evangelische Religion** (5 ECTS / 2 SST)

<b>Beschreibung</b>	Ziel dieses Moduls ist, in einer vorbereiteten und begleiteten Praxisphase (Fachpraktikum) an einer Schule evangelischen Religionsunterricht vorzubereiten, durchzuführen und zu evaluieren.
<b>Ziele und Kompetenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>eigenen Religionsunterricht zielorientiert und unter Berücksichtigung des didaktischen Bedingungsfeldes planen, durchführen und evaluieren zu können</li> <li>Unterrichtsmethoden themenbezogen und zielorientiert einsetzen zu können</li> </ul>
<b>Leistungsnachweis</b>	positive Absolvierung der LV dieses Moduls

Das Modul besteht aus folgenden LV:

LV	Bereich	Typ	ECTS	SST
Fachpraktikum Evangelische Religion	Religionspädagogik	SE+ PR	5	5

**§ 11 Inkrafttreten**

Abs 2 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**199. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Evangelischen Theologie, veröffentlicht am 11.05.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 22. Stück, Nr. 164, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

**3.1. Keine Aufzählung von Fachgebieten**

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht. Dissertationen sind aus folgenden Gebieten möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Altes Testament</li><li>- Neues Testament</li><li>- Kirchengeschichte</li><li>- Systematische Theologie</li><li>- Praktische Theologie</li><li>- Religionspädagogik</li></ul>	<p><b>§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem in dieser Fächergruppe eingerichteten Bachelorstudium oder einem Diplomstudium entspricht.</p>

**§ 10 Abs 4** wird hinzugefügt:

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 199, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**200. 2. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (MBL vom 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202)**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 2. Änderung des Diplomstudium der Rechtswissenschaften, erschienen im Mitteilungsblatt am 2. Juni 2006, 32. Stück, Nr. 202, 1.

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

Änderung erschienen im Mitteilungsblatt am 11.02.2009, 11. Stück, Nr. 98 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Bisheriger Text (März 09):

Geänderter Text:

<p><b>§ 2 Studiengliederung</b> <b>§ 2</b> (1) Das Diplomstudium gliedert sich in folgende Module, die in Abschnitte zusammengefasst werden: 1. Einführungsmodul 15 ec 2. Modul europäische und internationale Grundlagen 25 ec 3. Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts 6 ec 4. Modul Grundlagen des Strafrechts 6 ec 5. Aufbaumodul Strafrecht 12 ec 6. Aufbaumodul Bürgerliches Recht 14 ec 7. Modul Unternehmensrecht 14 ec 8. Modul Zivilverfahrensrecht 14 ec 9. Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec 10. Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec 11. Modul öffentliches Recht 32 ec 12. Modul Europarecht 11 ec 13. Modul Völkerrecht 9 ec 14. Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec 15. Wahlfachmodul (18 ec) 16. Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen 5 ec 17. Diplomarbeitsmodul 16 ec (2) Die Module 1 – 4 bilden den Einführungsabschnitt; die Module 5 – 10 den juristischen Abschnitt; die Module 11 – 14 den staatswissenschaftlichen Abschnitt.</p> <p><b>§ 7 Modul Grundlagen des Strafrechts 6 ec</b> <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen grundlegende Kenntnisse des Strafrechts vermittelt werden. Fächer und Lehrveranstaltungen - Grundlagen und Allgemeiner Teil I (Lehre von der Straftat) VO 3emSt - Besonderer Teil VO 2 SemSt</p> <p><b>Modulprüfung</b> Pflichtübung aus Strafrecht I (UE 2 SemSt 4 ec)</p> <p><b>§ 8 Aufbaumodul Strafrecht 12 ec</b> <b>Modulziel:</b> In diesem Abschnitt sollen die Studierenden aufbauend auf dem Modul</p>	<p><b>§ 2 Studiengliederung</b> <b>§ 2</b> (1) Das Diplomstudium gliedert sich in folgende Module, die in Abschnitte zusammengefasst werden: 1. Einführungsmodul 15 ec 2. Modul europäische und internationale Grundlagen 25 ec 3. Modul Grundlagen des Bürgerlichen Rechts 6 ec 4. Modul Straf- und Strafprozessrecht 18 ec 5. Aufbaumodul Bürgerliches Recht 14 ec 6. Modul Unternehmensrecht 14 ec 7. Modul Zivilverfahrensrecht 14 ec 8. Modul Arbeits- und Sozialrecht 14 ec 9. Fachübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec 10. Modul öffentliches Recht 32 ec 11. Modul Europarecht 11 ec 12. Modul Völkerrecht 9 ec 13. Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec 14. Wahlfachmodul (18 ec) 15. Modul abschnittsunabhängige Lehrveranstaltungen 5 ec 16. Diplomarbeitsmodul 16 ec (2) Die Module 1 – 3 bilden den Einführungsabschnitt; die Module 5 – 9 den juristischen Abschnitt; die Module 10 – 13 den staatswissenschaftlichen Abschnitt.</p> <p><b>§ 7 Entfällt</b></p> <p><b>§ 8 Modul Straf- und Strafprozessrecht 18 ec</b> <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden Kenntnisse aus dem Fach Strafrecht und Strafprozessrecht erwerben und insbesondere die Kompetenz erworben werden, strafrechtliche Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Gleichzeitig soll</p>
--	---

<p>Grundlagen des Strafrechts ihr bereits erworbenes Wissen aus dem Fach Strafrecht erweitern und vertiefen.</p> <p><b><u>Fächer und Lehrveranstaltungen</u></b></p> <p>- Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen) VO 1 SemSt - Strafprozess VO 3 SemSt</p> <p><b><u>Modulprüfungen:</u></b></p> <p>1. Pflichtübung aus Strafrecht II (UE 2 SemSt) 4 ec Voraussetzung für die Zulassung zur Pflichtübung aus Strafrecht II ist die positive Absolvierung der Pflichtübung Strafrecht I. 2. schriftliche Prüfung aus dem Fach Strafrecht. 8 ec Prüfungsdauer: 180 Minuten. <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes und der Pflichtübung aus Strafrecht.</p>	<p>das Fach in seinem Zusammenhang mit den anderen Gebieten der Kriminalwissenschaften, insbesondere der Kriminologie und der Kriminalpolitik, sowie in seinem systematischen Zusammenhang mit den übrigen Rechtsfächern erfasst werden.</p> <p><b><u>Fächer und Lehrveranstaltungen</u></b></p> <p>- Grundlagen und Allgemeiner Teil I (Lehre von der Straftat) VO 3 SemSt - Besonderer Teil VO 2 SemSt - Strafrecht Allgemeiner Teil II (Rechtsfolgen) VO 1 SemSt - Strafprozess VO 3 SemSt</p> <p><b><u>Modulprüfungen:</u></b></p> <p>1. Anfängerpflichtübung aus Strafrecht UE 1 SemSt / 2 ECTS 2. Pflichtübung aus Straf- und Strafprozessrecht UE 2 SemSt / 4 ECTS 3. schriftliche Prüfung aus dem Fach Straf- und Strafprozessrecht 10 ECTS</p> <p><b>Zulassungsvoraussetzung:</b> Die Zulassung zur Pflichtübung setzt die positive Absolvierung der Anfängerpflichtübung und die positive Absolvierung des Einführungsabschnittes voraus. Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung aus Strafrecht setzt die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Strafrecht voraus.</p> <p>Die Anfängerpflichtübung kann in jedem Abschnitt des Studiums absolviert werden. Die Pflichtübung und die schriftliche Prüfung aus Straf- und Strafprozessrecht können im zweiten oder im dritten Abschnitt absolviert werden.</p>
<p><b><u>§ 13 Fächerübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec</u></b></p> <p><b>Modulziel</b> In diesem Modul soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte fachübergreifend zu erfassen, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.</p> <p><b>Modulprüfung (FÜM II)</b> Die Prüfung ist eine <b>schriftliche Prüfung</b> im Fach Bürgerliches Recht unter Einbeziehung von themenbezogenen Aspekten des Unternehmensrechts. Die zivilrechtlichen Schwerpunkte und die</p>	<p><b><u>§ 13 Fächerübergreifendes Prüfungsmodul Privatrecht 11 ec</u></b></p> <p><b>Modulziel</b> In diesem Modul soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte fachübergreifend zu erfassen, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten.</p> <p><b>Modulprüfung (FÜM II)</b> Die Prüfung ist eine <b>schriftliche Prüfung</b> im Fach Bürgerliches Recht unter Einbeziehung von themenbezogenen Aspekten des Unternehmensrechts. Die zivilrechtlichen Schwerpunkte und die</p>

<p>unternehmensrechtlichen Aspekte sind spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. <b>Prüfungsdauer:</b> 240 Minuten. Die themenbezogenen Punkte des Unternehmensrechts dürfen in der Bewertung nicht mehr als 20 % gewichtet werden. <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Fachprüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Zivilverfahrensrecht.</p>	<p>unternehmensrechtlichen Aspekte sind spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. <b>Prüfungsdauer:</b> 240 Minuten. Die themenbezogenen Punkte des Unternehmensrechts dürfen in der Bewertung nicht mehr als 20 % gewichtet werden. <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Fachprüfungen aus den Fächern <i>Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht.</i></p>
<p><b>§ 14 Modul öffentliches Recht 32 ec</b> <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden mit den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden sowie den systematischen Zusammenhang der Fächer und deren europarechtlicher Dimensionen erfahren. <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b> <b>1. Verfassungsrecht 9 SemSt</b> - Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht VO 4 SemSt - Grundrechte VO 2 SemSt - Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und VO 3 SemSt europäische Gerichtsbarkeit <b>2. Verwaltungsrecht 10 SemSt</b> - Allgemeiner Teil VO 4 SemSt - Besonderer Teil VO 3 SemSt - Verwaltungsverfahrensrecht VO 3 SemSt <b>Modulprüfungen:</b> <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach <b>Verfassungsrecht</b> (UE 2 SemSt) 4ec <b>2. Pflichtübung</b> aus dem Fach <b>Verwaltungsrecht</b> (UE 2 SemSt) 4 ec <b>3. mündliche</b> Prüfung aus dem Fach <b>Verfassungsrecht</b> 10 ec <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht ist die positive Absolvierung des judiziellen Abschnittes sowie positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. <b>4. schriftliche</b> Prüfung „Öffentliches Recht“ (<b>FÜM III</b>) 14 ev In der Prüfung soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte im Bereich des öffentlichen Rechts umfassend zu bearbeiten, andererseits die Fähigkeit,</p>	<p><b>§ 14 Modul öffentliches Recht 32 ec</b> <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden mit den Fächern Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht vertraut gemacht werden sowie den systematischen Zusammenhang der Fächer und deren europarechtlicher Dimensionen erfahren. <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b> <b>1. Verfassungsrecht 9 SemSt</b> - Allgemeine Staatslehre und Organisationsrecht VO 4 SemSt - Grundrechte VO 2 SemSt - Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts und VO 3 SemSt europäische Gerichtsbarkeit <b>2. Verwaltungsrecht 10 SemSt</b> - Allgemeiner Teil VO 4 SemSt - Besonderer Teil VO 3 SemSt - Verwaltungsverfahrensrecht VO 3 SemSt <b>Modulprüfungen:</b> <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach <b>Verfassungsrecht</b> (UE 2 SemSt) 4ec <b>2. Pflichtübung</b> aus dem Fach <b>Verwaltungsrecht</b> (UE 2 SemSt) 4 ec <b>3. mündliche</b> Prüfung aus dem Fach <b>Verfassungsrecht</b> 10 ec <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus dem Fach Verfassungsrecht ist die positive Absolvierung des judiziellen Abschnittes, <i>mit Ausnahme der Modulprüfungen des Moduls Strafrecht</i>, sowie positive Absolvierung der Pflichtübungen aus Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. <b>4. schriftliche</b> Prüfung „Öffentliches Recht“ (<b>FÜM III</b>) 14 ev In der Prüfung soll einerseits die Kompetenz nachgewiesen werden, Sachverhalte im Bereich des öffentlichen Rechts umfassend zu</p>

<p>Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht unter Einbeziehung grundrechtlicher Aspekte sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Für das Besondere Verwaltungsrecht ist rechtzeitig eine Stoffbegrenzung festzulegen Änderungen der Stoffbegrenzung müssen ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.  <b>Prüfungsdauer:</b> 240 Minuten.  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus Verfassungsrecht.</p>	<p>bearbeiten, andererseits die Fähigkeit, Falllösungen schriftlich auszuarbeiten. Die Prüfung ist eine schriftliche Prüfung aus dem Fach Verwaltungsrecht unter Einbeziehung grundrechtlicher Aspekte sowie der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts. Für das Besondere Verwaltungsrecht ist rechtzeitig eine Stoffbegrenzung festzulegen Änderungen der Stoffbegrenzung müssen ein Semester vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.  <b>Prüfungsdauer:</b> 240 Minuten.  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung ist die positive Absolvierung der mündlichen Prüfung aus Verfassungsrecht.</p>
<p><b>§ 15 Modul Europarecht 11 ec</b>  <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Europarecht erweitern und vertiefen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          - Binnenmarkt und Grundfreiheiten VO 2 SemSt          - Europäisches Wettbewerbsrecht VO 1 SemSt          - Verfahren vor europäischen Gerichten und Behörden VO 1 SemSt  <b>Modulprüfungen:</b>  <b>Pflichtübung</b> aus dem Fach Europarecht 4 ec  <b>mündliche</b> Prüfung aus dem Fach <b>Europarecht</b> 7 ec  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Prüfung Europarecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts sowie der Pflichtübung aus Europarecht.</p>	<p><b>§ 15 Modul Europarecht 11 ec</b>  <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Europarecht erweitern und vertiefen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          - Binnenmarkt und Grundfreiheiten VO 2 SemSt          - Europäisches Wettbewerbsrecht VO 1 SemSt          - Verfahren vor europäischen Gerichten und Behörden VO 1 SemSt  <b>Modulprüfungen:</b>  <b>Pflichtübung</b> aus dem Fach Europarecht 4 ec  <b>mündliche</b> Prüfung aus dem Fach <b>Europarecht</b> 7 ec  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Prüfung Europarecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts, <i>mit Ausnahme der Modulprüfungen des Moduls Strafrecht</i>, sowie der Pflichtübung aus Europarecht.</p>
<p><b>§ 16 Modul Völkerrecht 9 ec</b>  <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Völkerrecht erweitern und vertiefen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          Völkerrecht VO 4 SemSt          Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sollen auch Übungen (2 Semst) angeboten werden.  <b>Modulprüfungen:</b>  <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach Völkerrecht (UE 1 SemSt) 2 ec  <b>2. mündliche</b> Prüfung aus dem Fach</p>	<p><b>§ 16 Modul Völkerrecht 9 ec</b>  <b>Modulziel:</b> In diesem Modul sollen die Studierenden das im Modul europäische und internationale Grundlagen erworbene Wissen im Fach Völkerrecht erweitern und vertiefen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          Völkerrecht VO 4 SemSt          Zur Vorbereitung auf die Modulprüfung sollen auch Übungen (2 Semst) angeboten werden.  <b>Modulprüfungen:</b>  <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach Völkerrecht (UE 1 SemSt) 2 ec  <b>2. mündliche</b> Prüfung aus dem Fach</p>

<p><b>Völkerrecht 7 ec</b>  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Prüfung Völkerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Völkerrecht oder einer Übung aus Völkerrecht.</p>	<p><b>Völkerrecht 7 ec</b>  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Prüfung Völkerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts, <i>mit Ausnahme der Modulprüfungen des Moduls Strafrecht</i>, sowie die positive Absolvierung der Pflichtübung aus Völkerrecht oder einer Übung aus Völkerrecht.</p>
<p><b>§ 17 Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec</b>  <b>Modulziel:</b> Im Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen sollen die ökonomischen Bezüge des Rechts durch die Fächer Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und Finanzwissenschaften vermittelt werden. Dies insbesondere aufbauend auf dem Unternehmensrecht und dem Bürgerlichen Recht.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>  <b>1. Steuerrecht 4 SemSt</b>  <b>2. Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht KU 4 SemSt</b>          - Betriebswirtschaftslehre KU 2 SemSt          - Bilanzrecht KU 2 SemSt  <b>3. Finanzwissenschaften KU 2 SemSt</b>  <b>Modulprüfungen</b>  <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach Steuerrecht 4 ec  <b>2. Kurse</b> aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht 4 ec  <b>3. schriftliche Prüfung</b> aus dem Fach <b>Steuerrecht 7 ec</b>  <b>Prüfungsdauer:</b> 90 Minuten.  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung aus Steuerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts sowie der Kurse aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und der Pflichtübung aus Steuerrecht.  <b>3. Lehrveranstaltungsprüfung</b> aus dem Fach <b>Finanzwissenschaften 3 ec</b></p>	<p><b>§ 17 Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen 18 ec</b>  <b>Modulziel:</b> Im Modul Steuerrecht und ökonomische Kompetenzen sollen die ökonomischen Bezüge des Rechts durch die Fächer Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und Finanzwissenschaften vermittelt werden. Dies insbesondere aufbauend auf dem Unternehmensrecht und dem Bürgerlichen Recht.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>  <b>1. Steuerrecht 4 SemSt</b>  <b>2. Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht KU 4 SemSt</b>          - Betriebswirtschaftslehre KU 2 SemSt          - Bilanzrecht KU 2 SemSt  <b>3. Finanzwissenschaften KU 2 SemSt</b>  <b>Modulprüfungen</b>  <b>1. Pflichtübung</b> aus dem Fach Steuerrecht 4 ec  <b>2. Kurse</b> aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht 4 ec  <b>3. schriftliche Prüfung</b> aus dem Fach <b>Steuerrecht 7 ec</b>  <b>Prüfungsdauer:</b> 90 Minuten.  <b>Zulassungsvoraussetzung</b> für die Zulassung zur Prüfung aus Steuerrecht ist die positive Absolvierung des juristischen Abschnitts, <i>mit Ausnahme der Modulprüfungen des Moduls Strafrecht</i>, sowie der Kurse aus Betriebswirtschaftslehre und Bilanzrecht und der Pflichtübung aus Steuerrecht.  <b>3. Lehrveranstaltungsprüfung</b> aus dem Fach <b>Finanzwissenschaften 3 ec</b></p>

<p><b>§ 18 Wahlfachmodul 18 ec</b>  <b>Modulziel:</b> Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen bzw im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 12 SemSt (18 ec) zu absolvieren.          Es bestehen folgende Wahlfachgruppen:  <b>Wahlfachgruppe I:</b>          Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre          Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte          Römisches Recht und Antike          Rechtsgeschichte          Legal Gender Studies          Rechtssoziologie  <b>Wahlfachgruppe II:</b>          Strafrecht und Kriminalwissenschaften          Wohnrecht          Erbrecht und Vermögensnachfolge          Human Resources Management          Unternehmensrecht (vertiefend)          Immaterialgüterrecht          Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung          Mediation          Bank- und Versicherungsrecht          Computer und Recht          Vertragsgestaltung          Legal Language Competence (LLC)  <b>Wahlfachgruppe III:</b>          Europarecht (vertiefend)          Revision und Controlling          Medizinrecht          Umweltrecht          öffentliches Wirtschaftsrecht          Finanzwissenschaften (vertiefend)          Grund- und Menschenrechte          Wissenschafts- und Bildungsrecht          Technologierecht (Technik und Wirtschaft)          Politische Theorie und Staatslehre          Kulturrecht          Religionsrecht          Liegenschafts- und Baurecht</p>	<p><b>§ 18 Wahlfachmodul 18 ec</b>  <b>Modulziel:</b> Im Wahlfachmodul soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, Schwerpunkte ihres Studiums nach eigenen Interessen bzw im Hinblick auf eine Berufswahl zu setzen und aufbauend auf erworbenem Grundwissen, Kompetenzen nach Wunsch zu vertiefen bzw zu erweitern. Im Rahmen dieses Moduls soll auch die Möglichkeit bestehen, rasch aktuelle Inhalte in das Studienprogramm aufzunehmen.  <b>Fächer und Lehrveranstaltungen</b>          Die Studierenden haben im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen aus Wahlfächern im Ausmaß von insgesamt 12 SemSt (18 ec) zu absolvieren.          Es bestehen folgende Wahlfachgruppen:  <b>Wahlfachgruppe I:</b>          Rechtsphilosophie, -ethik und Methodenlehre          Europäische und vergleichende Rechtsgeschichte          Römisches Recht und Antike          Rechtsgeschichte          Legal Gender Studies          Rechtssoziologie  <b>Wahlfachgruppe II:</b>          Strafrecht und Kriminalwissenschaften          Wohnrecht          Erbrecht und Vermögensnachfolge          Human Resources Management          Unternehmensrecht (vertiefend)          Immaterialgüterrecht          Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung          Mediation          Bank- und Versicherungsrecht          Computer und Recht          Vertragsgestaltung          Legal Language Competence (LLC)  <i>PR und Medienarbeit</i>  <b>Wahlfachgruppe III:</b>          Europarecht (vertiefend)          Revision und Controlling          Medizinrecht          Umweltrecht          öffentliches Wirtschaftsrecht          Finanzwissenschaften (vertiefend)          Grund- und Menschenrechte          Wissenschafts- und Bildungsrecht          Technologierecht (Technik und Wirtschaft)          Politische Theorie und Staatslehre          Kulturrecht          Religionsrecht          Liegenschafts- und Baurecht</p>
---	---

<p>Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen) Steuerrecht (vertiefend) Recht der Entwicklungszusammenarbeit New Public Management</p> <p>Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen. Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.</p> <p><b>Modulprüfungen</b> Prüfungen aus Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben. Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen höchstens 90 Minuten dauern.</p>	<p>Recht der Internationalen Beziehungen (einschließlich Internationale Organisationen) Steuerrecht (vertiefend) Recht der Entwicklungszusammenarbeit New Public Management <i>Indigenous Legal Studies</i> <i>Diskriminierungsschutz</i> <i>Migrations- und Integrationsrecht</i> <i>Öffentliches Recht in der Praxis</i> <i>Mittel- und Osteuropäische Studien</i></p> <p>Die entsprechenden ein- oder zweistündigen Lehrveranstaltungen sind vom Studienprogrammleiter jeweils für ein Studienjahr festzulegen, wobei nicht alle Wahlfächer in jedem Studienjahr angeboten werden müssen. Besteht kein Bedarf, können die Wahlfachlehrveranstaltungen abgesagt werden. Bedarf besteht bei einer zu erwartenden regelmäßigen Teilnehmerzahl von mindestens 5 Studierenden.</p> <p><b>Modulprüfungen</b> Prüfungen aus Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Diese sind als abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, als laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder als Kombination dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges abzuhalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekannt zu geben. Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen höchstens 90 Minuten dauern.</p>
---	--

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**201. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 212, 1. Änderung veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 187, 2. Änderung veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 72, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr. 332, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

- 1.1 Ersetzen des Wortes „Modulkorb“ bzw. „Modulkörbe“ durch „Modulgruppe“ bzw. „Modulgruppen“ in § 5 (3) und § 6 (3.1) Zif. 2 sowie Ersetzen der taxativen durch eine beispielhafte Auflistung der Wahlpflichtmodule aus § 6 (3.1) Zif. 2 mit Hinweis auf die Gesamtaufstellung

§ 6 (4) lautet demnach:

(4) Die Auflistung der Module in § 6 (3.1) Zif. 2 lit. b., c. und d. des Curriculums ist beispielhaft. Das aktuelle Angebot an wählbaren Modulen wird vom studienrechtlichen Organ festgelegt und in geeigneter Weise (z.B. auf der Website der Fakultät) veröffentlicht.

- 1.2 Anpassen der ECTS (SSt) in § 6 (3.2) der Spezialisierungsphase, Vertiefung Wirtschaftsstatistik bedingt durch die durchgeführten bzw. geplanten Änderungen im Curriculum Bakkalaureatsstudium Statistik

§ 6 (3.2) lautet demnach:

(3.2) Spezialisierungsphase: Vertiefung Wirtschaftsstatistik

Zu wählen sind Module gem. Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Statistik an der Universität Wien (C-STA-B) im Gesamtausmaß von 40 ECTS Punkten aus den folgenden:

- Lineare Modelle (§ 10 (7) C-STA-B) .....8 ECTS (4 SSt)
- Erweiterungen des linearen Modells (§ 10 (8) C-STA-B) .....12 ECTS (6 SSt)
- Ökonometrie und Zeitreihenanalyse (§ 10 (11) C-STA-B) .....2 ECTS (6 SSt)
- Wahrscheinlichkeitsrechnung (§ 10 (2) C-STA-B) .....10 ECTS (5 SSt)
- Angewandte Statistik, Biostatistik und Consulting (§ 10 (9) C-STA-B) .14 ECTS (7 SSt)
- Statistische Software und Computational Statistics (§ 10 (10) C-STA-B)8 ECTS (5 SSt)

anstelle von

§ 6 (3.2) Spezialisierungsphase: Vertiefung Wirtschaftsstatistik

Zu wählen sind Module gem. Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Statistik an der Universität Wien (C-STA-B) im Gesamtausmaß von 40 ECTS Punkten aus den folgenden:

- Lineare Modelle (§ 10 (7) C-STA-B) ..... 8 ECTS (4 SSt)
- Erweiterung Lineare Modelle (§ 10 (8) C-STA-B) ..... 8 ECTS (4 SSt)
- Ökonometrie und Zeitreihenanalyse (§ 10 (11) C-STA-B) ..... 4 ECTS (2 SSt)
- Wahrscheinlichkeitsrechnung (§ 10 (2) C-STA-B) .....10 ECTS (5 SSt)
- Angewandte Statistik, Biostatistik und Consulting (§ 10 (9) C-STA-B) .. 6 ECTS (3 SSt)
- Statistische Software und Computational Statistics (§ 10 (10) C-STA-B)6 ECTS (3 SSt)

- 1.3 Erweitern der Umwandlung von prüfungsimmanenten in nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in § 9

§ 9 (4) lautet demnach:

(4) Universitätskurse stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen. Universitätskurse, Praktika und Seminare sind grundsätzlich Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aus didaktischen Gründen können Universitätskurse der Studieneingangsphase *sowie einführende Universitätskurse der Kernphase* auch als Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter abgehalten werden. Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

- 1.4 Ändern der Überlappungsregelung in § 11 dahingehend, dass die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert sein muss, bevor die Spezialisierungsphase begonnen werden kann.

§ 11 lautet demnach:

§ 11

Bei der Sequenz der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module muss folgende Überlappungsregelung erfüllt sein:

Module bzw. Lehrveranstaltungen der Kernphase dürfen erst dann besucht werden, wenn in der Studieneingangsphase Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten positiv abgeschlossen worden sind. Module bzw. Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsphase dürfen erst dann besucht werden, wenn die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert wurde.

anstelle von:

§ 11

Bei der Sequenz der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module muss folgende Überlappungsregelung erfüllt sein:

Module bzw. Lehrveranstaltungen der Kern- bzw. Spezialisierungsphase dürfen erst dann besucht werden, wenn in der Studieneingangsphase Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten positiv abgeschlossen worden sind.

- 1.5 Inkrafttreten

An § 15 (4) wird folgender Absatz (5) angefügt:

(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 201, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**202. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 5. Änderung des Curriculums Magisterstudium Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 213, 1. Änderung veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 188, 2. Änderung veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 73, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr. 333, 4. Änderung veröffentlicht am 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 88 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

- 1.1 Ersetzen der taxativen durch eine beispielhafte Auflistung der wählbaren Kernfachkombinationen aus § 6 (2) mit Hinweis auf Gesamtaufstellung

§ 6 (2) lautet demnach:

(2) Kernfachkombinationen

Nach Wahl der Studierenden sind zwei Kernfachkombinationen mit jeweils 5 Modulen à 8 ETS Punkten (4 SSt) u.a. aus der nachfolgenden beispielhaften Auflistung zu absolvieren. Die Gesamtaufstellung der wählbaren Module ist auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu finden.

## 1.2 Inkrafttreten

An § 16 (5) wird folgender Absatz (6) angefügt:

(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 202, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **203. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungcurriculum Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungcurriculum Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 186, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **1. Änderungen im Curriculum**

#### **1.1 Ändern der Voraussetzungsprüfung für die Module des Erweiterungcurriculums in § 5 (1)**

§ 5 (1) lautet demnach:

(1) Jedenfalls zu absolvieren ist das Modul „Grundlagen der ABWL“, *sinnvollerweise im ersten Semester*.

anstelle von

§ 5 (1)

Jedenfalls zu absolvieren ist das Modul „Grundlagen der ABWL“, Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für den Besuch aller weiteren Module.

#### **1.2 Inkrafttreten**

An § 9 wird folgender Absatz (2) angefügt:

(2) Die Änderung des Erweiterungcurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 203, Stück 32, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

## **204. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 17.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 31. Stück, Nr. 226, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **1. Änderungen im Curriculum**

- 1.1 Aufnahme des Moduls „Business History“ in die Wahlmodule der Spezialisierungsphase sowie Ersetzen der taxativen durch eine beispielhafte Auflistung der Wahlmodule aus § 6 (3) 2 mit Hinweis auf die Gesamtaufstellung

§ 6 (3) 2. lautet demnach:

(3) 2. Wahlmodule

Zu wählen sind 3 Module à 8 ECTS Punkte (4 SSt) im Bereich Internationales Management u.a. aus der nachfolgenden beispielhaften Auflistung. Die Gesamtaufstellung der wählbaren Module ist auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu finden.

- Business History, 8 ECTS (4 SSt)
- International Accounting, 8 ECTS (4 SSt)
- International Economics, 8 ECTS (4 SSt)
- International Environmental Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Financial Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Industrial Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Logistics, 8 ECTS (4 SSt)
- International Marketing, 8 ECTS (4 SSt)
- International Negotiations, 8 ECTS (4 SSt)
- International Personnel Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Public Utility Management, 8 ECTS (4 SSt)
- International Strategy and Organization, 8 ECTS (4 SSt)
- Risk and Insurance, 8 ECTS (4 SSt)

§ 6 (4) lautet demnach:

(4) Die Auflistung der Module in § 6 (3) Zif. 2 des Curriculums ist beispielhaft. Das aktuelle Angebot an wählbaren Modulen wird vom studienrechtlichen Organ festgelegt und in geeigneter Weise (z.B. auf der Website der Fakultät) veröffentlicht.

- 1.2 Erweitern der Umwandlung von prüfungsimmanenten in nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in § 9

§ 9 (4) lautet demnach:

(4) Universitätskurse stellen das Grundelement der Wissensvermittlung im Rahmen des Bakkalaureatsstudiums Betriebswirtschaft dar. Für die Wissensvermittlung bei einem Universitätskurs wird der Einsatz von interaktiven Lehrformen und neuen Medien bei der Präsentation von fachlichen Inhalten und deren Bearbeitung durch die Studierenden empfohlen. Universitätskurse, Praktika und Seminare sind grundsätzlich Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Aus didaktischen Gründen

können Universitätskurse der Studieneingangsphase *sowie einführende Universitätskurse der Kernphase* auch als Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter abgehalten werden. Um einerseits unterschiedliche fachliche und inhaltliche Tiefe betonen und andererseits das Ausmaß der Einbindung der Studierenden in die Wissensvermittlung variieren zu können, sind optional drei unterschiedliche Formen von Universitätskursen vorgesehen:

- 1.3 Ändern der Überlappungsregelung in § 11 dahingehend, dass die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert sein muss, bevor die Spezialisierungsphase begonnen werden kann

§ 11 lautet demnach:

Bei der Sequenz der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module müssen folgende Überlappungsregelungen erfüllt sein:

1. Module bzw. Lehrveranstaltungen der Kernphase dürfen erst dann besucht werden, wenn in der Studieneingangsphase Module bzw. Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten positiv abgeschlossen worden sind. Module bzw. Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsphase dürfen erst dann besucht werden, wenn die Studieneingangsphase zur Gänze positiv absolviert wurde.

- 1.4 Hinzufügen eines Absatzes

§ 15 (2)

Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 204, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

Hinzufügen der Modulbeschreibung von „Business History“ im **Anhang** des Curriculums

<b>Business History</b>	<b>8 ECTS</b>
-------------------------	---------------

Business History, wie sie an der Harvard Business School schon seit langem gelehrt wird, hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem anspruchsvollen internationalen Bereich der Wirtschaftswissenschaften entwickelt. Sie bietet einen praxisorientierten Ansatz im Rahmen der BWL und IBWL, da sie sich mit konkreten wirtschaftlichen Entwicklungen und betriebswirtschaftlichen Fallstudien aus der jüngeren Vergangenheit beschäftigt. Damit ist in der Lehre des BWZ ein für Österreich neues Wissenschaftsgebiet etabliert, wie es etwa an der Wirtschaftsuniversität Wien noch nicht vertreten ist.

**Kompetenzen:** Business History beschäftigt sich ganz allgemein mit langfristigen Entwicklungen von Unternehmen und Branchen. Sie bietet den Studierenden eine evolutionäre Sichtweise, indem sie inner- und außerbetrieblichen Veränderungstendenzen aufzeigt, mit denen Unternehmen konfrontiert sind. Da diese Veränderungen häufig von externen Einflüssen bestimmt sind, ist ein interdisziplinärer Ansatz gegeben. Unternehmenstätigkeit wird daher im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und politischen Veränderungen gesehen. Durch die zunehmend grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen ist ein internationaler Ansatz zwingend. Mit der Business History soll daher den Studierenden in Ergänzung zu ihrer konkreten betriebswirtschaftlichen Ausbildung eine evolutionäre, interdisziplinäre und

internationale Denkweise vermittelt werden, um betriebliche und marktmäßige Veränderungen besser einschätzen zu können.

**Inhalte:** Grundlage einer modernen Business History ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Das beinhaltet nicht nur politische und gesellschaftliche Veränderungen, sondern auch technische und betriebswirtschaftliche Innovationen. Themen sind u.a.: Industrialisierung und Dienstleistungsgesellschaft, Veränderung von betrieblichen Organisationsformen, die Bedeutung von KMU und multinationalen Unternehmen, politische Einflussfaktoren, Liberalisierung der Weltwirtschaft (GATT, ITO, Europäische Union, Ostöffnung, etc.), Auswirkung der Kommunikationsrevolution (EDV) auf die Unternehmensführung, Markenpolitik und betriebliche Reaktionen auf Marktveränderungen. Von Bedeutung sind auch die Auswirkung staatlicher Maßnahmen, wie etwa Konjunktur- und Strukturpolitik, Umweltpolitik und corporate governance. Schließlich ist für alle Unternehmen auch die Währungspolitik (von Bretton Woods bis heute) wesentlich. In der Vertiefung sollen Fallstudien herangezogen werden, um die Reaktion von Unternehmen auf wirtschaftliche, kulturelle und politische Veränderungen verstehen zu lernen, wie etwa organisatorische Herausforderungen, internationale Standortentscheidungen, Unternehmenskultur und interkulturelles Management, Innovationsmanagement, Entwicklung der Finanzmärkte, der Umgang mit Risiko und Konjunkturen, speziell Börsenkonjunkturen und -krisen, Merger und Aquisition, Verstaatlichung und Privatisierung, je nach Art der jeweiligen Kernfachkombination.

## **205. 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 5. Änderung des Curriculums Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 214, 1. Änderung veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 189, 2. Änderung veröffentlicht am 04.02.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 12. Stück, Nr. 74, 3. Änderung veröffentlicht am 30.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 39. Stück, Nr. 334, 4. Änderung veröffentlicht am 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 89, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1.1 Ändern der Zulassungsvoraussetzungen und daraus folgend der Aufzählungsnummerierung von § 3 (4) durch Streichen des Nachweises von Kompetenzen der Wirtschaftskommunikation in mindestens zwei Fremdsprachen sowie Anpassen der Höhe der vorzuschreibenden ECTS Punkte

§ 3 lautet demnach:

(1) Die Zulassung zum Magisterstudium Internationale Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureatsstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bakkalaureatsstudium Betriebswirtschaft und das Bachelorstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS

Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Magisterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Die grundsätzliche Gleichwertigkeit ist jedenfalls gegeben für

1. das Bakkalaureatsstudium Statistik an der Universität Wien mit betriebswirtschaftlicher Vertiefung im Ausmaß von mindestens 40 ECTS Punkten. Zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit können in betriebswirtschaftlichen Fächern zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Magisterstudiums Internationale Betriebswirtschaft zu absolvieren sind.
2. das Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien mit betriebswirtschaftlicher Vertiefung im Ausmaß von mindestens 20 ECTS Punkten. Zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit können in betriebswirtschaftlichen Fächern zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 20 ECTS Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Magisterstudiums Internationale Betriebswirtschaft zu absolvieren sind.

#### 1.2 Anpassen der Definition der gewählten Fremdsprache in § 6 (2)

§ 6 (2) lautet demnach:

(2) Die gem. (1) Zif. 3 gewählte Fremdsprache muss komplementär zu *einer im zugrundeliegenden Studium absolvierten Wirtschaftskommunikation in einer Fremdsprache sein und darf nicht der Muttersprache der bzw. des Studierenden entsprechen*. Fremdsprachen mit sino-tibetischem Sprachstamm (z.B. Chinesisch) und isolierter Sprachstämme (z.B. Japanisch, Koreanisch) sowie semitische und indoiranische

Sprachen (z.B. Arabisch und Persisch) sind davon ausgenommen, bedürfen jedoch der Vorausgenehmigung der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters.

#### 1.3 Ersetzen der taxativen durch eine beispielhafte Auflistung der wählbaren Module und Kernfachkombinationen aus § 6 (1) 1. und 2. mit Hinweis auf die Gesamtaufstellung sowie Aufnahme des Moduls „Business History“ in die wählbaren Module von § 6 (1) 1. „Internationales Management“

§ 6 (1) lautet demnach:

##### 1. „Internationales Management“

Zu wählen sind 5 Module à 8 ECTS Punkte (4 SSt) im Bereich Internationales Management, u.a. aus der nachfolgenden beispielhaften Auflistung. Die Gesamtaufstellung der wählbaren Module ist auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu finden.

(...)

##### 2. Kernfachkombination

Nach Wahl der Studierenden ist eine Kernfachkombination mit 5 Modulen à 8 ECTS Punkte (4 SSt) u.a. aus der nachfolgenden beispielhaften Auflistung zu absolvieren. Die Gesamtaufstellung der wählbaren Module ist auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu finden.

§ 6 (6) lautet demnach:

(6) Die Auflistung der Module in § 6 (1) Zif. 1 und 2. des Curriculums ist beispielhaft. Das aktuelle Angebot an wählbaren Modulen wird vom studienrechtlichen Organ festgelegt und in geeigneter Weise (z.B. auf der Website der Fakultät) veröffentlicht.

#### 1.4 Inkrafttreten

Nach§ 16 (5) wird folgender Absatz (6) angefügt:

(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 205, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

#### 1.5 Änderungen im **Anhang** des Curriculums

Hinzufügen der Modulbeschreibung von „Business History“ im Anhang des Curriculums

<b>Business History</b>	<b>8 ECTS</b>
-------------------------	---------------

Business History, wie sie an der Harvard Business School schon seit langem gelehrt wird, hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem anspruchsvollen internationalen Bereich der Wirtschaftswissenschaften entwickelt. Sie bietet einen praxisorientierten Ansatz im Rahmen der BWL und IBWL, da sie sich mit konkreten wirtschaftlichen Entwicklungen und betriebswirtschaftlichen Fallstudien aus der jüngeren Vergangenheit beschäftigt. Damit ist in der Lehre des BWZ ein für Österreich neues Wissenschaftsgebiet etabliert, wie es etwa an der Wirtschaftsuniversität Wien noch nicht vertreten ist.

**Kompetenzen:** Business History beschäftigt sich ganz allgemein mit langfristigen Entwicklungen von Unternehmen und Branchen. Sie bietet den Studierenden eine evolutionäre Sichtweise, indem sie inner- und außerbetrieblichen Veränderungstendenzen aufzeigt, mit denen Unternehmen konfrontiert sind. Da diese Veränderungen häufig von externen Einflüssen bestimmt sind, ist ein interdisziplinärer Ansatz gegeben. Unternehmenstätigkeit wird daher im Zusammenhang mit gesellschaftlichen und politischen Veränderungen gesehen. Durch die zunehmend grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen ist ein internationaler Ansatz zwingend. Mit der Business History soll daher den Studierenden in Ergänzung zu ihrer konkreten betriebswirtschaftlichen Ausbildung eine evolutionäre, interdisziplinäre und internationale Denkweise vermittelt werden, um betriebliche und marktmäßige Veränderungen besser einschätzen zu können.

**Inhalte:** Grundlage einer modernen Business History ist die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Das beinhaltet nicht nur politische und gesellschaftliche Veränderungen, sondern auch technische und betriebswirtschaftliche Innovationen. Themen sind u.a.: Industrialisierung und Dienstleistungsgesellschaft, Veränderung von betrieblichen Organisationsformen, die Bedeutung von KMU und multinationalen Unternehmungen, politische Einflussfaktoren, Liberalisierung der Weltwirtschaft (GATT, ITO, Europäische Union, Ostöffnung, etc.), Auswirkung der Kommunikationsrevolution (EDV) auf die Unternehmensführung, Markenpolitik und betriebliche Reaktionen auf Marktveränderungen. Von Bedeutung sind auch die Auswirkung staatlicher Maßnahmen, wie etwa Konjunktur- und Strukturpolitik, Umweltpolitik und corporate governance. Schließlich ist für alle Unternehmen auch die Währungspolitik (von Bretton Woods bis heute) wesentlich. In der Vertiefung sollen Fallstudien herangezogen werden, um die Reaktion von Unternehmungen auf wirtschaftliche, kulturelle und politische Veränderungen verstehen zu lernen, wie etwa organisatorische Herausforderungen, internationale Standortentscheidungen, Unternehmenskultur und interkulturelles Management, Innovationsmanagement,

Entwicklung der Finanzmärkte, der Umgang mit Risiko und Konjunkturen, speziell Börsenkonjunkturen und -krisen, Merger und Aquisition, Verstaatlichung und Privatisierung, je nach Art der jeweiligen Kernfachkombination.

### **206. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Volkswirtschaftslehre**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Volkswirtschaftslehre, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 210, 1. Änderung veröffentlicht am 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 91, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

- 1.1 Ändern der ECTS-Punkte in § 5 (4), die aus dem Magisterstudium Volkswirtschaftslehre vorgezogen werden dürfen von 12 auf 30:

§ 5 (4) lautet demnach:

(4) Lehrveranstaltungen aus dem Magisterstudium Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten können bereits vor Zulassung zu diesem Studium besucht werden, wenn die oder der Studierende zum Bakkalaureatsstudium Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien zugelassen ist und in diesem bereits alle zur Studieneingangsphase und zu den Pflichtfächern gehörenden Module positiv absolviert hat. Das Vorziehen von Magister-Lehrveranstaltungen im Bakkalaureatsstudium ist von der Studienprogrammleiterin bzw. vom Studienprogrammleiter im Vorhinein zu genehmigen.

### **2. Inkrafttreten**

An § 18 (2) wird folgender Absatz (3) angefügt:

(3) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 206, Stück 32, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **207. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Volkswirtschaftslehre, veröffentlicht am 24.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 185, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### **1. Änderungen im Curriculum**

- 1.1 Ändern der Voraussetzungsprüfung für die Module des Erweiterungscurriculums sowie Tippfehlerberichtigung in § 5

§ 5 lautet demnach:

In diesem Erweiterungscurriculum sind Module im Umfang von 30 ECTS Punkte zu absolvieren. Zur Auswahl stehen die in § 6 genannten Module. Jedenfalls zu absolvieren ist Modul 1: UK „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, *sinnvollerweise im ersten Semester*. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls ist Voraussetzung für den Besuch *des Moduls §6 (2) Mikroökonomie*. Die Studentinnen und Studenten müssen nur eine Übung absolvieren und haben somit die Wahl zwischen UE Mikroökonomie und UE Makroökonomie. Eine schriftliche Arbeit im Rahmen des Moduls (4), entspricht 2 ECTS Punkten.

**2. Inkrafttreten**

An § 9 (1) wird folgender Absatz (2) angefügt:

(2) Die Änderung des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 207, Stück 32, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**208. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung des Curriculums für das Bakkalaureatsstudium Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 215, 1. Änderung veröffentlicht am 27.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 190, 2. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 200, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1.1 Ändern von Bezeichnungen zur besseren Unterscheidbarkeit und Korrektur von ECTS-Punkten sowie Hinweisen zum Semester in der Modultafel § 10

§ 10 Modultafel lautet demnach:

Modulkörbe und Module	SSt.	ECTS	Sem.
(5) Analysis		20	
VO <b>Analysis</b>	3	6	2
UE <b>Analysis</b>	2	4	2
VO Höhere Analysis	3	6	3
UE Höhere Analysis	2	4	3
(8) Erweiterungen des linearen Modells		12	
UK Erweiterungen des linearen Modells	4	<b>8</b>	4
UK Lineare Multivariate Statistik	2	<b>4</b>	4
(11) Ökonometrie und Zeitreihenanalyse		12	
UK Einführung i.d. Ökonometrie	2	4	<b>4</b>
UK Zeitreihenanalyse	4	8	<b>4</b>
Finanz- und Versicherungsmathematik <b>oder</b>			

Bioinformatik und Statistische Genetik			
(12a) Einführung i.d. Versicherungs- und Finanzmathematik		8	
UK Einführung in die Versicherungsmathematik	2	4	6
UK Einführung in die Finanzmathematik	2	4	5
(12b) Bioinformatik und Statistische Genetik		8	
UK Statistische Genetik und Bioinformatik	2	4	5
PR Statistische Genetik und Bioinformatik	2	4	6

Freie Wahlfächer			
Semestermodul 1		5	1
Semestermodul 2		11	2
Semestermodul 4		<b>12</b>	4
Semestermodul 6		12	6

1.2 Anpassen der Anzahl der Module in § 12 (3), in denen eine Bakkalaureatsarbeit geschrieben werden kann.

§ 12 (3) lautet demnach:

(3) Zumindest eine der Bakkalaureatsarbeiten muss im Rahmen einer Lehrveranstaltung aus den Kernmodulen (1) - (14) absolviert werden.

## 2. Inkrafttreten

Nach § 16 (3) wird folgender Absatz (4) angefügt:

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 208, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## 209. 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für Magisterstudium Statistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 4. Änderung des Curriculums für das Magisterstudium Statistik, veröffentlicht am 06.06.2006 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 33. Stück, Nr. 216, 1. Änderung veröffentlicht am 30.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 201, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1.1 Korrektur der Anzahl der Kernmodule in § 8 (1) auf 12 statt 11.

§ 8 (1) lautet demnach:

(1) Das Magisterstudium Statistik umfasst zwölf Kernmodule. Diese sind in der Modultafel (siehe § 10) als Module (1) bis (12) nummeriert und in den folgenden Modulkörben zusammengefasst:

- Wahrscheinlichkeitstheorie und Asymptotische Statistik
- Stochastik
- Ökonometrie
- Vertiefung Statistik
- Quantitative Finance and Decision Support
- Biometrie

1.2 Streichen des Wahlfachs in § 8 im Einklang mit der Studienplanänderung des Vorjahres und Anpassen der Nummerierung

§ 8 (3) und (4) lauten demnach:

(3) Enthält ein Modul eine Vorlesung oder eine Übung, so kann stattdessen auch ein Universitätskurs gleichen Umfanges angeboten werden, dessen Absolvierung in diesem Fall die Vorlesung oder die Übung ersetzt.

(4) Die Unterrichtssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch.

**2. Inkrafttreten**

An § 15 (2) wird folgender Absatz (3) angefügt:

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 209, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**210. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Statistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 2. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Statistik, veröffentlicht am 22.10.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 16, 1. Änderung veröffentlicht 11.02.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 11. Stück, Nr. 92, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1.1 Ersetzen und Hinzufügen von Lehrveranstaltungen sowie Korrektur von Modultiteln und ECTS-Punkten in § 4

§ 4 lautet demnach:

Die zu absolvierenden Basismodule sind

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<b>Modul Lineare Statistik</b>		
Lineare Modelle VO	3	6
Lineare Modelle UE	1	2
<b>Modul Angewandte Statistik</b>		
Angewandte Statistik UK	2	4
Computational Statistics UK	3	3
<b>Ausgewählte Kapitel der Statistik UK</b>	2	3

Zusätzlich ist einer der folgenden Vertiefungsmodule zu absolvieren.

**Lineare Modelle**

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
Erweiterungen des Linearen Modells UK	4	8
Lineare Multivariate Modelle UK	2	4

oder

### **Zeitreihenanalyse**

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<i>Zeitreihenanalyse UK</i>	4	8
<i>Multivariate Zeitreihenanalyse UK</i>	2	4

oder

### **Statistische Fallstudien**

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<i>Zeitreihenanalyse UK</i>	4	8
<i>Statistische Fallstudien UK</i>	1	4

oder

### **Wahrscheinlichkeitsrechnung und *stochastische Modelle***

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
Wahrscheinlichkeitsrechnung VO	3	6
Wahrscheinlichkeitsrechnung UE	2	4
Stochastische Modelle UK	2	2

## 1.2 Änderungen im **Anhang**

Die Modulbeschreibungen im Anhang des Curriculums werden geändert und lauten demnach:

### **Lineare Statistik**

Kleinst-Quadrate Schätzer, Gauss-Markov Theorem, Prognose, F-Test, Restringierter Kleinst-Quadrate Schätzer, Variablenselektion

### **Angewandte Statistik**

Statistik angewandt auf praktische Fragestellungen, Mitwirkung an der Beratung bei und Lösung von konkreten Anwendungsproblemen mittels statistischer Methodik, Statistische Programmpakete wie R und SPSS und deren Anwendung, Programmieren und Algorithmen im Kontext statistischer Fragestellungen. An Hand realer Daten wird die Modellierung, Hypothesenstellung, Auswertung und Interpretation von Daten geübt

### **Lineare Modelle**

Verallgemeinerte lineare Modelle (z.B. logistische Regression und log-lineares Modell und deren Anwendungen), „mixed models“, Multivariate Regressions- und Varianzanalyse, Diskriminanz- und Clusteranalyse, multiple Fragestellungen,

### **Zeitreihenanalyse**

Das lineare Regressionsmodell mit heteroskedastischen bzw. autokorrelierten Fehlern, SURModell sowie dynamische Modelle (z.B. autoregressives Modell), Modellierung praktisch relevanter Phänomene mit Methoden der stochastischen Prozesse

### **Statistische Fallstudien**

Weitere praktische Fragestellungen und eine Einführung in die Zeitreihenanalyse (siehe auch Modulbeschreibung des Moduls Zeitreihenanalyse)

### **Wahrscheinlichkeitsrechnung und stochastische Modelle**

Wahrscheinlichkeitsräume, Zufallsvariable, Verteilungen, Momente, Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Grenzwertsätze, Modellierung stochastischer Phänomene, wie z.B. Verzweigungsprozesse oder Warteschlangen

#### **1.3 Inkrafttreten**

An § 6 (2) wird folgender Absatz (3) angefügt:

(3) Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 210, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

#### **211. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Grundlegende statistische Methoden**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Grundlegende statistische Methoden, veröffentlicht am 22.10.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 4. Stück, Nr. 17, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

##### **1.1 Ersetzen einer Lehrveranstaltung in § 4**

§ 4, Modul Statistische Methoden, lautet demnach:

<b>Titel</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS</b>
<b>Modul Statistische Methoden</b>		
Einführung in die Inferenzstatistik VO	3	6
Einführung in die Inferenzstatistik UE	2	4
Statistisches Programmieren UK	3	5

#### **2. Inkrafttreten**

An § 6 wird folgender Absatz (2) angefügt:

(2) Die Änderung des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 211, Stück 32, tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

#### **212. 3. (geringfügige) Änderung des Diplomstudienplans Psychologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung für das Diplomstudium Psychologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXXI, Nr. 311, am 25.06.2002, 1. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, XXX, Nr. 287, 30.06.2003, 2. Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 19.09.2005, 40. Stück, Nr. 238, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Im ganzen Dokument wird „die Studienkommission“ durch „die/den StudienprogrammleiterIn“ ersetzt.

**§ 1 Abs 3 lit c** lautet nunmehr „Psychologische Methodenlehre“ (in der Folge auch im restlichen Studienplan)

**§1 Abs 4 lit f** lautet nunmehr „Forschungsvertiefung“ (in der Folge auch im restlichen Studienplan)

**§1 Abs 4 lit h** lautet nunmehr „Pflichtpraktikum inklusive Supervision“ (in der Folge auch im restlichen Studienplan)

**§3 Abs 9** statt „...einer LV mit immanentem Prüfungscharakter...“ wird nunmehr „...Vorlesung...“ eingesetzt.

**§ 4 Abs. 1 lit d** statt „...Greisenalter..“ soll nun „...frühen, mittleren und hohen Erwachsenenalters...“ eingesetzt werden.

**§ 5** lautet nunmehr: „Die freien Wahlfächer umfassen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 Semesterstunden, *die die Fachbereiche der Psychologie sinnvoll ergänzen und...*“

**§ 6 Abs 1 lit f** lautet nunmehr: „Die „Forschungsvertiefung“ steht in Zusammenhang mit der Diplomarbeit und ist diese vorbereitend und begleitend.  
Zur vollständigen Absolvierung dieses Prüfungsfachs sind zwei der Forschungsseminar für Fortgeschrittene (N 26400) zu absolvieren.

Im Rahmen der Forschungsvertiefung ist ein Fachliteraturseminar vor Beginn der Diplomarbeit, die beiden Forschungsseminare begleitend zur Diplomarbeit zu absolvieren.“

N 26100	Fachliteraturseminar	FLS	2 SSt
N 26400	Forschungsseminar für Fortgeschrittene	FS	2 SSt
N 26400	Forschungsseminar für Fortgeschrittene	FS	2 SSt

**§ 6 Abs 1 lit g** lautet nunmehr „...dass sie innerhalb der Regelstudienzeit des 2. Studienabschnittes absolviert werden können“ (anstelle von „innerhalb von 2 Jahren“)

**§ 6 Abs 1 lit h**

Der letzte Satz lautet nunmehr: „Über die Praxis ist im Rahmen der begleitenden Lehrveranstaltung ein Bericht anzufertigen.“

**§ 6 Abs 2** lautet nunmehr:

„Für alle Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes gilt grundsätzlich die Absolvierung des ersten Studienabschnittes als Zulassungsvoraussetzung. Studierende, die bereits 50 der 60 vorgeschriebenen Stunden des ersten Studienabschnitts durch Prüfungen abgeschlossen haben, können folgende Prüfungen vorziehen:

N 21100	Klinische Psychologie I	VO	2 SSt
N 21200	Klinische Psychologie II	VO	2 SSt
N 23300	Wirtschaftspsychologie I	VO	2 SSt
N 23400	Wirtschaftspsychologie II	VO	2 SSt
N 24100	Bildungspsychologie I	VO	2 SSt

N 24200	Bildungspsychologie II	VO	2 SSt
---------	------------------------	----	-------

Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen „Demonstration psychologisch-diagnostischer Fallbeispiele“ (N 22500) und „Praktikum zum psychologischen Diagnostizieren“ (N 22600) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Psychologische Diagnostik I“ (N 22100) und „Psychologische Diagnostik II“ (N 22200) und der „Übungen zur Psychologischen Diagnostik I“ (N 22300) und „Übungen zur Psychologischen Diagnostik II“ (N 22400) Voraussetzung.

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Übungen zur Psychologischen Diagnostik II“ (N 22400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Übungen zur Psychologischen Diagnostik I“ (N 22300) Voraussetzung.

Für die Zulassung zur Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie II“ (N 24400) ist die Absolvierung der Lehrveranstaltung „Proseminar zur Bildungspsychologie I“ (N 24300) Voraussetzung.“

**§ 7 Abs 1** lautet nunmehr: „Für die Zulassung zur Diplomarbeit gelten folgende Voraussetzungen: Absolvierung der 1. Diplomprüfung, Absolvierung des *Fachliteraturseminars*.“

**§ 8** statt „Hauptstudium“ nunmehr „Diplomstudium“

**§ 9 Abs 2** lautet nunmehr: „...die PrüferInnen werden *nach Möglichkeit* aus dem Kreis...“

**§ 10 Abs 2** wird eingefügt

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **Anhang- Regelmäßig anzubietende Wahlpflichtfächer**

Wird im Rahmen des Wahlpflichtfaches das Projektstudium gewählt, müssen beide Teile absolviert werden.

#### **1. Wahlpflichtfach Klinische- und Gesundheitspsychologie (N 271xx)**

lautet nunmehr:

Voraussetzungen für den Besuch des Wahlpflichtfachs ist die erfolgreiche Absolvierung der folgenden Vorlesungen: „Klinische Psychologie I“ (N 21100), „Klinische Psychologie II“ (N 21200), für die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zusätzlich „Basisfertigkeiten in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie“ (N 21500).

Für das 6- und 10-stündiges Wahlpflichtfach sind zu absolvieren, in jedem Fall ist die N-Nr. 27105 zu absolvieren:

N 27101	Psychosoziale Versorgungssysteme, institutionelle und gesundheitsrechtliche Rahmenbedingungen, Beschaffung von Information	VO	2 SSt.
N 27102	Psychologische Interventionen: Beratung, Psychologische Behandlung, Psychotherapie	VO	2 SSt.
N 27103	Konzepte und Grundhaltungen therapeutischen Handelns	VO	2 SSt.

N 27104	Prävention, Rehabilitation, Gesundheitsförderung	VO	2 SSt.
N 27105	Klinisch-psychologische Diagnostik und Differentialdiagnostik	PS	2 SSt.

Zusätzlich können als Erweiterung 6 SSt weitere Proseminare oder das Projektstudium gewählt werden.

N 27106	Spezifische Schwerpunkte (variabel): z.B. Forensische Psychologie, Klinische Neuropsychologie, Psychotraumatologie, Gerontopsychologie, Psychopharmakologie, Rehabilitationspsychologie	PS	2 SSt
N 27107	Spezifische Störungsbilder (variabel): Depression, Schizophrenie etc.	PS	2 SSt
N 27108	Psychosomatik, Verhaltensmedizin	PS	2 SSt
N 27109	Wissenschaftliches Arbeiten in der Klinischen Psychologie: Designs, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Interpretation	PS	2 SSt
N 27110	Innovative Entwicklungen in der Klinischen Psychologie	PS	2 SSt
N 27111	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie I	PST	3 SSt
N 27112	Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie II	PST	3 SSt

**Hinweis:**

Da der Studienplan es nicht anders regelt, Es können im 16-stündigen Wahlpflichtfach statt 3 PS mit unterschiedlichen N-Nummern (wie es intendiert war) auch 2 oder 3 PS mit gleicher N-Nummer absolviert werden, sofern die Inhalte eindeutig unterschiedlich sind (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen).

**Anmerkung:** Da die "Einstiegs-LV" dieses Wahlpflichtfachs Vorlesungen sind, müssen die genannten Voraussetzungen erst bis zur Anmeldung zu deren Prüfungen erbracht sein. Damit ist es möglich, diese LV bereits vor vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen zu besuchen.

**Spezifische Voraussetzung:**

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie II (N 27112)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Klinische- und Gesundheitspsychologie I (N 27111)“ Teilnahmevoraussetzung.

**2. Wahlpflichtfach Bildung, Evaluation und Training (N 272xx)**

Voraussetzung positive Absolvierung der VO „Bildungspsychologie II“ (N 24100) sowie „Forschungsmethoden und Evaluation II“ (N 25100) wird gestrichen.

Erweiterungsblock 1 und 2 lauten nunmehr:

Erweiterungsblock 1: (Erweiterung für das 10-stündige Wahlpflichtfach)

**Spezifische Voraussetzung:**

Für die Lehrveranstaltung „Problemorientiertes Seminar II“ (N 27208) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Problemorientiertes Seminar I“ (N 27207) Teilnahmevoraussetzung.

N 27207	Problemorientiertes Seminar I [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27208	Problemorientiertes Seminar II [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.

Erweiterungsblock 2: (Erweiterung vom 10-stündigen auf das 16-stündige Wahlpflichtfach).

**Spezifische Voraussetzung:**

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Bildung, Evaluation und Training II“ (N 27212) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Bildung, Evaluation und Training I“ (N 27211) Teilnahmevoraussetzung.

N 27211	Projektstudium Bildung, Evaluation und Training I	PST	3 SSt.
N 27212	Projektstudium Bildung, Evaluation und Training II	PST	3 SSt.

**Hinweis zum 10-stündigen Wahlpflichtfach:**

Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher das 6-stündige Wahlpflichtfach bereits absolviert haben), in einem WS (Beginn) noch Plätze im Projektstudium „Bildung, Evaluation und Training I (N 27211)“ frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 der 3 PS des 6-stündigen Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

**Anmerkung:** Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

**3. Wahlpflichtfach Wirtschaftspsychologie (N 273xx)**

lautet nunmehr wie folgt:

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs Wirtschaftspsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Wirtschaftspsychologie I“ und „Demonstrationen zur Wirtschaftspsychologie“ Voraussetzung, für das Projektstudium (N 27311) zusätzlich die Vorlesung „Wirtschaftspsychologie II (N 23400)“.

- (1) Für das 6-stündige Wahlfach: 6 SSt Proseminare
- (2) Für das 10-stündige Wahlfach: 10 SSt Proseminare
- (3) Für das 16-stündige Wahlfach: 16 SSt Proseminare oder 10 SSt Proseminare und das Projektstudium Wirtschaftspsychologie

N 27301	Arbeitsanalyse, -bewertung und -gestaltung [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27303	Motivation in Organisationen [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27305	Führung in Organisationen [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27307	Markt- und Konsumentenpsychologie [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27309	Ökonomische Psychologie [verschiedene Themen]	PS	2 SSt.
N 27311	Projektstudium Wirtschaftspsychologie I	PST	3 SSt.
N 27312	Projektstudium Wirtschaftspsychologie II	PST	3 SSt.

**Spezifische Voraussetzung:**

Für die Lehrveranstaltung „Projektstudium Wirtschaftspsychologie II (N 27312)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Projektstudium Wirtschaftspsychologie I (N 27311)“ Teilnahmevoraussetzung.

**Hinweis zum 10-stündigen Wahlpflichtfach:**

Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher zumindest 3 PS bereits absolviert haben), in einem WS

(Beginn) noch Plätze im Projektstudium Wirtschaftspsychologie I (N 27311) frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 PS des Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

**Anmerkung 1:** Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

**Anmerkung 2:** Die gewählten PS müssen inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen).

**1 4. Wahlpflichtfach Angewandte Sozialpsychologie (N 274xx)**  
**2 lautet nunmehr wie folgt:**

Für die Absolvierung der Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs Angewandte Sozialpsychologie ist die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen „Sozialpsychologie I und II“ Voraussetzung.

- (1) für das 6-stündige Wahlfach: 3 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten.
- (2) für das 10-stündige Wahlfach: 5 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten
- (3) für das 16-stündige Wahlfach: Wie (2) und zusätzlich 6 SSt Projektstudium oder 8 Proseminare aus unterschiedlichen Gebieten

**2.1.1 Basislehrveranstaltungen:**

N 27408	Spezifische Schwerpunkte [verschiedene Themen, z. B. Soziale Kognitionen, Einstellungsforschung, Forschung zu Gruppenprozessen u. a].	PS	2 SSt.
N 27409	Anwendungsfelder [verschiedene Themen, z. B. Umweltpsychologie, Rechtspsychologie, Politische Psychologie u. a.]	PS	2 SSt.

**2.1.2 Aufbaulehrveranstaltungen:**

**Voraussetzungen:**

Teilnahmevoraussetzung sind mindestens 2 positiv absolvierte Basislehrveranstaltungen, sowie für „Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie II (N 27412)“ die positiv absolvierte Lehrveranstaltung „Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie I (N 27411)“.

N 27411	Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie I	PST	3 SSt.
N 27412	Projektstudium Angewandte Sozialpsychologie II	PST	3 SSt.

**Hinweis zum 10-stündigen Wahlpflichtfach:**

Sofern nach Berücksichtigung aller Studierenden, die das 16-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen (und daher zumindest 3 PS bereits absolviert haben), in einem WS (Beginn) noch Plätze im Projektstudium Sozialpsychologie I (N 27411) frei sind, können auch Studierende, die nur das 10-stündige Wahlpflichtfach absolvieren wollen, aufgenommen werden, sofern sie 2 PS des Wahlpflichtfachs bereits absolviert haben - die fehlenden 3 PS werden dadurch ersetzt.

**Anmerkung 1:** Das 6-stündige Wahlpflichtfach kann nicht durch das Projektstudium ersetzt werden!

**Anmerkung 2:** Die gewählten PS müssen inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen, bei unterschiedlicher N-Nummer wird dies als gegeben angenommen).

Sonderregelung für Studierende, die den 1. Studienabschnitt gemäß AHStG-Studienplan absolviert haben:

Für die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfachs ist die positive Absolvierung der drei Vorlesungen „Sozialpsychologie I (N 17100)“, „Sozialpsychologie II (N 17200)“ und „Sozialpsychologie III (N 17300)“ Teilnahmevoraussetzung; diese drei Lehrveranstaltung gelten in diesem Fall als „Basislehrveranstaltungen“ und sind als 6-stündige Wahlpflichtfach gültig, für das 10- oder 16-stündige Wahlpflichtfach sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

**3 5. Wahlpflichtfach Angewandte Kinder- und Jugendpsychologie (N 275xx)**  
4 lautet nunmehr:

Die nachfolgenden Lehrveranstaltungen können unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen bei den Aufbaulehrveranstaltungen 1 bis 3 nach eigener Wahl für ein 6-, 10- oder 16-stündiges Wahlpflichtfach kombiniert werden, wobei zu beachten ist, dass bei Wahl der Aufbaulehrveranstaltungen 3 (Projektstudium) im Rahmen eines 10- oder 16-stündigen Wahlpflichtfachs beide Teile absolviert werden müssen:

Basislehrveranstaltungen:

N 27501	Beobachtungen bei Kindern	UE	2 SSt
N 27502	Gesprächsführung	UE	2 SSt
N 27503	Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie	PS	2 SSt
N 27504	Angewandte Entwicklungspsychologie [verschiedene Themen]	PS	2 SSt
N 27511	Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder	PS	2 SSt.
N 27513	Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Schulkinder und Jugendliche	PS	2 SSt.

Aufbaulehrveranstaltungen 1:

N 27512	Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder	PRS	2 SSt.
N 27514	Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche	PRS	2 SSt.

**Voraussetzungen:**

Für beide Lehrveranstaltungen ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Beobachtungen bei Kindern (N 27501)“ Teilnahmevoraussetzung.

Für „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder (N 27512)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder (N 27511)“ Teilnahmevoraussetzung.

Für „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche (N 27514)“ ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Methoden der kinder- und jugendpsychologischen Diagnostik und Beratung: Schulkinder und Jugendliche (N 27513)“ Teilnahmevoraussetzung.

Aufbaulehrveranstaltungen 2:

N 27508	Kinder- und jugendpsychologische Intervention I	PRS	3 SSt.
N 27509	Kinder- und jugendpsychologische Intervention II	PRS	3 SSt.

**Voraussetzungen:**

Für die Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention I“ (N 27508) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen: „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Kleinkinder, Vorschulkinder und Beratung: Kleinkinder, Vorschulkinder“ (N27512) und der Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Beratungspraxis: Schulkinder, Jugendliche“ (N 27514) Teilnahmevoraussetzung.

Für die Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention II“ (N 27509) ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Kinder- und jugendpsychologische Intervention“ Teilnahmevoraussetzung.

Aufbaulehrveranstaltungen 3:

N 27521	Projektstudium Angewandte Entwicklungspsychologie A	PST	3 SSt.
N 27522	Projektstudium Angewandte Entwicklungspsychologie B	PST	3 SSt.

**Voraussetzungen:**

Vorausgesetzt wird die LV „Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie“ (N 27503) oder „Angewandte Entwicklungspsychologie“ (N 27504) .

**Anmerkung:** Wird N 27503 oder N 27504 im Rahmen eines 6-, 10- oder 16-stündigen WPF mehr als einmal absolviert, müssen diese PS inhaltlich eindeutig unterschiedlich sein (wenn nötig, ist dies nachzuweisen), alle anderen N-Nummern können nur einmal absolviert werden. N 27521 und N 27522 können dabei nur im Verbund absolviert werden.

**6. Wahlpflichtfach Spezielle Psychologische Diagnostik (N 276xx)**

Die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung „Psychologische Diagnostik II“ entfällt als Voraussetzung.

**213. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Erdwissenschaften**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Mai 2010 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Erdwissenschaften, veröffentlicht am 29.06.2007, Nr. 205, 34. Stück, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§5 (6): Die Tabelle der Wahlmodule wird an ihrem Ende um zwei Module wie folgt erweitert:

Wo_28_65	Themen der erdwissenschaftlichen Vertiefung I
Wo_28_66	Themen der erdwissenschaftlichen Vertiefung II

§5 (7): Die Beschreibung der Wahlmodule wird an ihrem Ende um die zwei folgenden Modulbeschreibungen erweitert:

**Modul: \_W2\_28\_65** **ECTS: 5**  
**Titel (D): Themen der erdwissenschaftlichen Vertiefung I**  
**Title (E): Deepening in earth-scientific themes I**  
**Modultyp (P, W): W**

**Voraussetzungen:**

**Prüfungsmodalitäten zu NPI: Abschlussprüfung**  
**ECTS (%): NPI: 50 PI: 50**

**Studienziele:** Dieses Wahlmodul dient der Anrechenbarkeit von studentischen Leistungen über vertiefende erdwissenschaftliche Themen, welche im Rahmen von über das geltende MSc-Curriculum Erdwissenschaften hinausgehende und anzukündigende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

**Modul: \_W2\_28\_66** **ECTS: 5**  
**Titel (D): Themen der erdwissenschaftlichen Vertiefung II**  
**Title (E): Deepening in earth-scientific themes II**  
**Modultyp (P, W): W**

**Voraussetzungen:**

**Prüfungsmodalitäten zu NPI: Abschlussprüfung**  
**ECTS (%): NPI: 50 PI: 50**

**Studienziele:** Dieses Wahlmodul dient der Anrechenbarkeit von studentischen Leistungen über vertiefende erdwissenschaftliche Themen, welche im Rahmen von über das geltende MSc-Curriculum Erdwissenschaften hinausgehende und anzukündigende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

**Curriculumsanhang:** Die Tabelle ist an ihrem Ende durch folgenden Eintrag zu erweitern:

_Wo_28_65	2.0	2.0	4.0	_Wo_28_66	2.0	2.0	4.0
-----------	-----	-----	-----	-----------	-----	-----	-----

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **214. 3. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 3. Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Pharmazie (erschieden am 14. 06. 2002 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXVII, Nummer 281, berichtigt durch das Mitteilungsblatt vom 22. Juli 2002, XXXVII. Stück, Nr. 369, 1. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt vom 17. Juli 2006, 38. Stück, Nr. 246, 2. Änderung erschienen im Mitteilungsblatt vom 27.06.2007, 33. Stück, Nr. 199), in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**(p) für die Lehrveranstaltung „Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie II“ (PR, 1):**

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (VO, 2)

„Allgemeine Pharmakologie und Pharmakokinetik“ (PR, 1)

**„Pharmazeutische Biochemie“ (VO, 5)**

**„Pharmakologie, Pharmakotherapie und Toxikologie I“ (PR, 1) (als zusätzliche Voraussetzung)**

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**215. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Europäische Ethnologie, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 100, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**§ 5 Modul 2 und Modul 3:**

Der Lektürekurs „Forschungsfelder“ wird umgewandelt in eine Exkursion mit Übung „Forschungsfelder“ (B220), die Exkursion mit Übung "Empirische Verfahren" wird umgewandelt in eine Übung "Historische Methoden" (B320).

**Modul 7 (Umfang der Bachelor-Arbeit A):**

Der mit „in der Regel 10 Seiten“ beschriebene Umfang der Arbeit soll mit circa 20.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) festgelegt werden.

**Modul 8 (Umfang der Bachelor-Arbeit B)**

Der als Richtlinie festgelegte Umfang wird von 40 Seiten auf circa 55.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) reduziert.

In Anschluss an die Tabelle Modul 8 ist zu ergänzen:

„Im Fall, dass der studienrechtliche Bedarf durch die angebotenen Seminare B710 und B810 nicht gedeckt wäre, können beide Bachelor-Arbeiten in Absprache mit den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung auch in den Seminaren B510 und B610 verfasst werden. Die Bachelor-Arbeit A kann im Fall einer Überbelegung des Seminars B710 auch im Seminar B810 verfasst werden.“

**§ 7 Abs. 1**

In der Liste der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind zu ergänzen „UE, VO + UE“  
Abs. 2: VO + UE ist aus der Liste der nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu streichen.

Abs. 3. Ergänzung in der Lehrveranstaltungstypologie:

Übungen (UE) sind prüfungsimmanent und dienen der praktischen Vermittlung von Forschungsmethoden. Die Beurteilung erfolgt auf Grund der aktiven Mitarbeit und der termingerechten Erfüllung methodologischer Übungsaufgaben.

Korrektur in Abs. 5 (VO + UE): in der Formulierung „nicht prüfungsimmanent“ ist „nicht“ zu streichen. Der letzte Satz des Absatzes soll lauten:

„Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Übungsarbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung herangezogen werden.“

**§ 8 (Teilnahmebeschränkungen)**

Abs. 1: „Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende“, hier zu ergänzen: „mit Ausnahme von Vorlesungen mit Übungen (VO + UE), bei diesen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 60 Studierende.“

**§ 10 Abs 1** wird hinzugefügt:

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **216. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Europäische Ethnologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17.Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Mastercurriculums Europäische Ethnologie, veröffentlicht am 17.03.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 15. Stück, Nr. 101, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

### **§ 5 Modul 7**

Die Bewertung der Masterarbeit wird um 2 ECTS verringert, diese werden der Lehrveranstaltung „Institutskolloquium“, 2 SSt., zugeordnet. Dadurch verschiebt sich die Codierung der Veranstaltungen: M720 ist nun für das „Institutskolloquium“ vorgesehen, M730 für die Masterarbeit.

### **§ 6 (3)**

„Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS bewertet.“ (*statt 22 ECTS*)

### **§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

Korrektur in Abs. 2 (VO + UE): in der Formulierung „nicht prüfungsimmanent“ ist „nicht“ zu streichen. Der letzte Satz des Absatzes soll lauten:

„Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Übungsarbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung herangezogen werden.“

Ergänzung.

Institutskolloquium (IK): Institutskolloquia sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Scientific Community und in die akademische Praxis öffentlichen Disputs sowie der Information über aktuelle Entwicklungen im Fach. Die Studierenden sind angehalten aktiv eine Veranstaltungsreihe (Vorträge, Text- und/oder Filmgespräche, fallweise Museumsbesuche) zu besuchen. Die Beurteilung findet auf der Grundlage aktiver Mitarbeit und schriftlicher Leistungen statt.

### **§ 9 Teilnahmebeschränkungen**

Abs. 1: „Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen eine Teilnahmebeschränkung auf 25 Studierende“, hier zu ergänzen: „mit Ausnahme von Vorlesungen mit Übungen (VO + UE), bei diesen gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 60 Studierende. Beim Institutskolloquium besteht keine Teilnahmebeschränkung.“

**§ 11 Abs 2** wird hinzugefügt:

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**217. 1.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie - Basis**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie Basis, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 284, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**§ 5 Abs. 2**

(VO + UE): in der Formulierung „nicht prüfungsimmanent“ ist „nicht“ zu streichen. Der letzte Satz des Absatzes soll lauten:

„Von den Studierenden sind aktive Mitarbeit sowie mündliche und schriftliche Beiträge (Übungsarbeiten) zu fordern, die gemeinsam zur Beurteilung herangezogen werden.“

Ergänzung:

„Bei Vorlesungen mit Übungen (VO + UE) gilt eine Teilnahmebeschränkung auf 60 Studierende.“

**§ 7 Abs 2** wird hinzugefügt:

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**218. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Sinologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 2. Änderung des Curriculums Bachelorstudium Sinologie, veröffentlicht am 16.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 216, 1. Änderung veröffentlicht am 03.06.2009 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 26. Stück, Nr. 214 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

**§ 5 Modul 7 Bachelor**

Die bisher M0 bis M6 umfassende Voraussetzungskette wird reduziert sodass der erste Satz wie folgt lautet:

„Das Bachelormodul kann nur besucht werden, wenn die Module M0, M1, M2, M4, M5 und M6 positiv abgeschlossen sind. [...]“

*Begründung:*

*Es ist den Studierenden aufgrund des Aufbaus des Studienplans nicht möglich ist, bei der Anmeldung für die Proseminare des Moduls Bachelor (M7) bereits alle*

*Lehrveranstaltungen des Moduls 3, welches bisher in der Voraussetzungskette für M7 enthalten war, positiv absolviert zu haben.*

**§ 10 Inkrafttreten**

Abs 3 wird hinzugefügt: Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

**219. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Judaistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Judaistik, veröffentlicht am 23.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 267, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

<b>Pflichtmodul Studieneingangsphase: 10 Std., 10 ECTS</b>	
Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
▪ U1-201 Proseminar 1	PS, 2stündig, 2 ECTS
▪ U1-202 Proseminar 2 <i>Der positive Abschluss von „U1-201 Proseminar 1“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an „U1-202 Proseminar 2“.</i>	PSE, 2stündig, 3 ECTS
▪ U1-203 Methodenseminar für die antike und die rabbinische Epoche	<b>PS, 2stündig, 2 ECTS</b>
▪ <b>U1-205 Begleitende Übung zum Methodenseminar</b>	<b>BUE, 2stündig, 1 ECTS</b>
▪ U1-204 Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart	VO, 2stündig, 2 ECTS
Studienziele:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Pflichtmodul Studieneingangsphase dient erstens dazu, dass Studierende im Rahmen einer gerafften Einführung die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von seinen Anfängen bis in die Moderne kennen lernen. Daneben lernen die Studierenden in den beiden Proseminaren judaistische Fachbegriffe und Spezifika kennen und üben den richtigen Umgang mit ihnen ein; zweitens werden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens kennen gelernt und eingeübt; drittens werden darauf aufbauend für das Fach spezifisch notwendige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erarbeitet und eingeübt.</li> <li>▪ Weiters erlernen die Studierenden im <b>Methodenseminar und in der begleitenden Übung dazu</b>, die Fähigkeit, antik-jüdische und rabbinische Quellen kritisch zu lesen und sich selbst zu erschließen.</li> </ul>	

**§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

**Begleitende Übung** (BUE) – Begleitende Übungen beschäftigen sich vertiefend mit den Inhalten der dazugehörigen Lehrveranstaltungen und dienen der Lösung konkreter Aufgaben. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

<b>Pflichtmodulgruppe: 2 Spezialthemenmodule, insgesamt 20 ECTS</b> Eingangsvoraussetzungen: <b>keine</b>	
<b>Spezialthemenmodul A, 10 ECTS</b>	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter Inhalt des Spezialthemenmoduls A: Im Spezialthemenmodul A wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten. Themen wie zum Beispiel Geschichte und Texte des Wiener Judentums oder Geschichte und Texte der jüdischen Mystik können hier kennen gelernt und studiert werden.	
▪ <b>U1-401</b> Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	VO, 2stündig, 2 ECTS
▪ <b>U1-402 Eine Vorlesung + Übung oder Übung</b> aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	VO+UE/ UE, 2stündig, 3 ECTS
▪ <b>U1-403 Ein PV oder SE</b> aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	PV/ SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Vertiefung der jüdischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet	
<b>Spezialthemenmodul B, 10 ECTS</b>	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter Inhalt des Spezialthemenmoduls B: Im Spezialthemenmodul B wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben spezielle Themen und besondere Forschungsgebiete zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in den einzelnen Epochen studieren und kennen zu lernen, die die Epochenmodule nicht beinhalten.	
▪ <b>U1-4.1</b> Vorlesung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO, 2stündig, 2 ECTS
▪ <b>U1-4.2</b> Eine Vorlesung + Übung oder Übung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO+UE/ UE, 2stündig, 3 ECTS
▪ <b>U1-4.3 Ein PV oder SE</b> aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	PV/ SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: ▪ Vertiefung der jüdischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet	
<b>Pflichtmodul Ausgangsmodul, 4 Std., 20 ECTS</b> Eingangsvoraussetzungen: <b>Positiver Abschluss folgender Pflichtmodule: Pflichtmodul Studieneingangsphase (STEP), Pflichtmodul Hebräisch, Pflichtmodul Modernhebräisch</b>	
Das Ausgangsmodul beinhaltet 2 Seminare für Bachelorarbeiten, zu jeweils 10 ECTS	
▪ <b>U1-...-1</b> Seminar mit Bachelorarbeit 1 SE, 2stündig, 10 ECTS	
▪ <b>U1-...-2</b> Seminar mit Bachelorarbeit 2 SE, 2stündig, 10 ECTS	
Studienziele: ▪ Fähigkeit zur systematischen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter	

Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektsystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc.

- Abfassen einer Bachelorarbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.

### § 10 Inkrafttreten

Abs 2 wird hinzugefügt: Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2010, Nr. 219, Stück 32, treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### 220. 1.(geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Fennistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Curriculums Bachelorstudium Fennistik, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 135, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

#### I. Pflichtmodulgruppe I (Studieneingangsphase)

##### Modul II: Philologische Einführungen

- Einführung in die Sprachwissenschaft für HungarologInnen und FennistInnen
- Einführung in die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
- **Deskriptive Grammatik der finnischen Sprache I**
- **Finnische Landes- und Kulturkunde I–II**
- Einführung in die finnische Literaturgeschichte I–II
- Einführung in die Literaturwissenschaft

#### 1. Deskriptive Grammatik der finnischen Sprache I

Eingangsvoraussetzungen	<b>Keine</b> <i>Begründung: Diese Eingangsvoraussetzung hat sich als überflüssig erwiesen. Im parallel aufgebauten Bachelorstudium Hungarologie fehlt sie schon jetzt und wird dort nicht als problematisch empfunden.</i>
Lehrveranstaltungstyp	<b>VO</b> <i>Begründung: In der ersten Pflichtmodulgruppe sind im Augenblick überproportional viele Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent, was zu einer unnötigen Erschwerung des Studiums führt. Im Interesse und auf Wunsch der Studierenden soll die Proportion ausgeglichener werden.</i>
Inhalte und Studienziele	Grundkenntnisse der deskriptiven finnischen Grammatik mit besonderem Schwerpunkt auf den Grundlagen der Phonetik, Phonologie und Morphologie der heutigen finnischen Sprache.
Prüfungsmodus	<b>Schriftliche oder mündliche Prüfung</b> <i>Begründung: Die Lehrveranstaltung soll nunmehr als nichtprüfungsimmanente Lehrveranstaltung geführt werden.</i>

Arbeitssprache	Deutsch
----------------	---------

2. Finnische Landes- und Kulturkunde I-II

Eingangsvoraussetzungen	keine
Lehrveranstaltungstyp	<b>VO</b> <i>Begründung: In der ersten Pflichtmodulgruppe sind im Augenblick überproportional viele Lehrveranstaltungen prüfungsimmanent, was zu einer unnötigen Erschwerung des Studiums führt. Im Interesse und auf Wunsch der Studierenden soll die Proportion ausgeglichener werden.</i>
Inhalte und Studienziele	Überblick über die Geschichte Finnlands sowie über die finnische Bevölkerung, Natur und Gesellschaft. Grundkenntnisse der Kunst- und Kulturgeschichte Finnlands.
Prüfungsmodus	<b>Schriftliche oder mündliche Prüfung</b> <i>Begründung: Die Lehrveranstaltung soll nunmehr als nichtprüfungsimmanente Lehrveranstaltung geführt werden.</i>
Arbeitssprache	Deutsch

II. Pflichtmodulgruppe II (Aufbau)

Modul 4: Sprachwissenschaft

- **Deskriptive Grammatik der finnischen Sprache II**
- Sprachwissenschaftliche Übung mit Bachelorarbeit I

1. Deskriptive Grammatik der finnische Sprache II

Lehrveranstaltungstyp	<b>VO</b> <i>Begründung: Der erste Teil dieses zweisemestrigen Zyklus soll jetzt als Vorlesung geführt werden. Der zweite Teil soll parallel dazu aufgebaut werden.</i>
Inhalte und Studienziele	Kenntnisse der finnischen Grammatik mit besonderem Schwerpunkt auf der Morphologie, Wortbildung und Syntax der heutigen finnischen Sprache
Prüfungsmodus	<b>Schriftliche oder mündliche Prüfung</b> <i>Begründung: Die Lehrveranstaltung soll nunmehr als nichtprüfungsimmanente Lehrveranstaltung geführt werden.</i>
Arbeitssprache	Deutsch

Modul 5: Kulturwissenschaft

- Kulturen der uralischen Völker
- Literaturwissenschaftliche Vorlesung
- **Kulturwissenschaftliche Vorlesung**

1. Kulturwissenschaftliche Vorlesung ( **Kulturwissenschaftliche Übung**)

Lehrveranstaltungstyp	<b>UE</b> <i>Begründung: Für das Bachelorstudium Hungarologie ist eine „Kulturwissenschaftliche Übung“ im dritten Semester</i>
-----------------------	---

	<i>vorgeschrieben. Es wäre sinnvoll (und aus Gründen der angespannten Budgetsituation dringend nötig), dass für beide Gruppen (Fennisten und Hungarologen) nur eine Lehrveranstaltung angeboten werden müsste. Außerdem sind für Studierende der Fennistik im Augenblick im 3. Semester nur zwei Lehrveranstaltungen vorgeschrieben, im 4. Semester (durch Anwesenheit des finnischen Gastprofessors) aber fünf. Wenn im dritten Semester eine zusätzliche Pflichtlehrveranstaltung angeboten werden könnte, hätten wir ein Verhältnis von 3:4 (statt 2:5).</i>
Inhalte und Studienziele	Vertiefung und Verknüpfung der Kenntnisse aus den Vorlesungen zur finnischen Literatur und finnischen Geschichte mit kulturellen, politischen, soziologischen Aspekten der Vergangenheit und Gegenwart des Landes.
Prüfungsmodus	<b>Immanenter Prüfungscharakter, aktiver Beitrag (mündlich/schriftlich) durch die Studierenden, Anwesenheitspflicht</b> <i>Begründung: Die Lehrveranstaltung soll nunmehr als Übung geführt werden.</i>
Arbeitssprache	Deutsch oder Finnisch

Semesterplanempfehlung zur Absolvierung der Lehrveranstaltungen des BA-Studiums Fennistik

Modulgruppe II Aufbau (45 ECTS) – 3.–4. Semester

Im 3. oder 4. Semester (je nach Lehrangebot)

Lehrveranstaltung	WS	Abhaltungshäufigkeit
Literaturwissenschaftliche Vorlesung	2	einmal in jedem Studienjahr
<b>Kulturwissenschaftliche Übung</b> <i>Begründung: s. Modul 5</i>	2	einmal in jedem Studienjahr

**§ 10 Abs 2** wird hinzugefügt:

Dies Änderungen treten mit Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

## **221. 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache, veröffentlicht am 18.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 237, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

§ 4: Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 2: Einführung in die finnische Kultur (15 ECTS)

**(Die beantragten Änderungen betreffen a) die Eingangsvoraussetzungen und b) die Lehrveranstaltungen *Finnische Landes- und Kulturkunde I-II.*)**

Eingangsvoraussetzungen: **Keine**

Finnische Landes- und Kulturkunde I–II

Lehrveranstaltungstyp **VO**

Inhalte und Studienziele Überblick über die Geschichte Finnlands sowie über die finnische Bevölkerung, Natur und Gesellschaft. Grundkenntnisse der Kunst- und Kulturgeschichte Finnlands.

Prüfungsmodus nicht immanenter Prüfungscharakter; die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Semesterende.

Arbeitssprache Deutsch

**§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen**

In der jetzigen Fassung lautet der dritte Absatz folgendermaßen:

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen wird angeboten: Übung (UE). Die Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz.

**Dieser Absatz kann zur Gänze gestrichen werden.**

*Begründung: In der beantragten Version des Erweiterungscurriculums Finnische Kultur und Sprache kommen nur Vorlesungen vor. Das entspricht im Übrigen dem Aufbau des Erweiterungscurriculums Ungarische Sprache, Literatur und Kultur unserer Abteilung, der sich gut bewährt hat.*

**§ 7 Abs 2** wird hinzugefügt:

Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
H r a c h o v e c

**222. (geringfügige) 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache und Germanistische Sprachwissenschaft, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 319, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. In § 2 entfällt der letzte Satz.

2. In § 4 wird der Ausdruck „Die auf 14 ECTS fehlenden Leistungspunkte erwerben die Studierenden durch Erstellen eines Modulportfolios.“ berichtigt auf: „Die auf 15 ECTS

*fehlenden Leistungspunkte erwerben die Studierenden durch Erstellen eines Modulportfolios.“*

3. In § 4 wird der Ausdruck „Das Modulportfolio wird von einem Lehrenden der Vorlesungen aus dem Bereich „Germanistische Sprachwissenschaft“ beurteilt.“ ersetzt durch: „Das Modulportfolio wird von der oder dem Lehrenden der Vorlesung aus dem Bereich „Germanistische Sprachwissenschaft“ beurteilt.“.

4. § 7 wird folgender Satz angefügt: *Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.*

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### **223. (geringfügige) 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Deutsche Philologie**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 die von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 08. Juni 2010 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Deutsche Philologie, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 318, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

1. §1 lautet nunmehr : Das Ziel des Erweiterungscurriculums „*Deutsche Philologie*“ an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium Deutsche Philologie studieren, Grundkenntnisse in den vier Studienbereichen des Fachs zu vermitteln.

2. In § 2 entfällt der letzte Satz.

3. § 7 wird folgender Satz angefügt: *Diese Änderungen treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft.*

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
H r a c h o v e c

### W A H L E N

### **224. Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Schiedskommission sowie von ein oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern**

Entsprechend der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien (§ 3 Abs. 7) lädt die derzeitige Vorsitzende der Schiedskommission, Univ. Prof. Dr. Gabriele **Kucske-Stadlmayer**, zur konstituierenden Sitzung mit der Wahl einer oder eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für

Dienstag, den 29.06.2010, um 15:30 Uhr c.t.,

32. Stück – Ausgegeben am 25.06.2010 – Nr. 191-227

in das Sitzungszimmer des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Juridicum,  
Schottenbastei 10-16, 2. Stock, gegenüber vom Dekanat)

Die Einberuferin:  
K u c s k o - S t a d l m a y e r

**225. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Stochastik“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Stochastik" wurde Herr o. Univ.-Prof. Dr. Walter Schachermayer zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Joachim Hermisson als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
S c h a c h e r m a y e r

**226. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission „Dynamische Systeme“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Dynamische Systeme" wurde Herr o.Univ.-Prof. Dr. Walter Schachermayer zum Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt. Weiters wurde Herr Univ.-Prof. Dr. Josef Hofbauer als stellvertretender Vorsitzender der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
S c h a c h e r m a y e r

**227. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Berufungskommission „Computational Chemistry, Computergestützte Chemie - Theoretische Chemie/Scientific Computing“**

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Berufungskommission für die Besetzung einer Professur für "Computational Chemistry, Computergestützte Chemie - Theoretische Chemie/Scientific Computing" wurden in der konstituierenden Sitzung am 18. Juni 2010 Herr Univ.- Prof. Dr. Othmar Steinhauser zum Vorsitzenden und Herr Univ.- Prof. Dr. Walther Schmid zum stellvertretenden Vorsitzenden der Berufungskommission gewählt.

Der Vorsitzende:  
S t e i n h a u s e r

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.